Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur

Chancen und Herausforderungen kultureller Bildung im Jugendarrest

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.)

Verfasserin: Josefine Krause, geboren am 25.11.1988

Matrikelnummer: 22184

Erstgutachter: Prof. Dr. Jens Borchert Zweitgutachterin: Dipl.-Kult. Skadi Gleß

Eingereicht am 15.02.2019

Summary

Juvenile arrest is a means of correction regulated in the German Juvenile Court Act (JGG). Approximately 15.000 times a year, this corrective method is used against juvenile delinquents (DJI). Following its imposition, juveniles spend between 2 days for up to 4 weeks (JGG) in this total institution (Goffmann 2014). Heteronomy, rules and sanctions are among those aspects becoming part of the juveniles' everyday life. Nevertheless, a pedagogical agenda is aimed at shaping the juveniles' time during their detention. To realize this agenda, cultural pedagogics offer cultural education lessons. Under the condition of the implementation of the principles of the Bundesvereinigung Kultureller Kinder- und Jugendbildung (BKJ), it is possible to realize participation and empowerment processes. Yet, the youth detention facility is not only a challenge and unknown for the juveniles in detention, but also for the cultural pedagogics (van den Brink/Chyle 2018). This is why the acquisition of knowledge is indispensable. A particular challenge is the space within the youth detention which shows a strong resemblance to ordinary prisons (Höynck/Ernst 2017). Consequently, the challenge is to create a creative atmosphere and process. At the same time, such projects offer chances and opportunities in youth detention: distraction and empowerment. This positive experience could be supportive during the detention and also afterwards, as it might create new perspectives for the youths and young adults (PA 2018). To explore these potentials of cultural education, this study includes interviews with pedagogues engaged in youth detention facilities.

youth detention, cultural education, force and education, German Juvenile Court Act, creativity

Zusammenfassung

Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel bzw. eine Erziehungsmaßregel im deutschen Jugendgerichtsgesetz (JGG) und wird jährlich circa 15.000 Mal verhängt (DJI). Die Jugendlichen sind dann zwischen zwei Tagen und vier Wochen (JGG) in dieser totalen Institution (Goffmann). Fremdbestimmung, Regeln und Sanktionen werden zum Alltag. Trotzdem gibt es in den Jugendarresten einen pädagogischen Auftrag. Umgesetzt wird dieser teilweise mit externen Kulturpädagog*innen. Diese setzen im Jugendarrest Angebote Kultureller Bildung um. Kulturelle Bildung kann bei Umsetzung der Prinzipien der Bundesvereinigung Kultureller Kinder und Jugendbildung (BKJ), Teilhabe- und Selbstermächtigungsprozesse unterstützen. Doch stellt der Jugendarrest die Kulturpädagog*innen vor Herausforderungen, so ist dieser Arbeitsort unbekannt. Die Mitarbeiter*innen, die Jugendlichen und Heranwachsenden unterscheiden sich zum Teil sehr von sonstigen Arbeitsumfeldern und Zielgruppen (van den Brink/Chyle 2018). Deshalb sollte im Vorhinein eine gewisse Wissensaneignung passieren. Durch den Umstand das Jugendarreste ähnlich aufgebaut sind "wie kleine klassische Gefängnisse" (Höynck/Ernst 2017) ergibt sich die besondere Herausforderung des Raumes und der Gestaltung eines kreativen Prozesses. Trotzdem können diese Projekte für die Jugendlichen eine Chance sein in diesem Raum eine Selbstermächtigung zu erfahren und die dort gewonnenen Erfahrungen können in der Zeit des Jugendarrestes ablenken und stärken und für die Zeit nach dem Jugendarrest neue Perspektiven bieten (PA 2018). Mit Hilfe von Interviews werden die Potenziale Kultureller Bildung im Jugendarrest betrachtet.

Jugendarrest, Kulturelle Bildung, Zwang, Jugendgerichtsgesetz (JGG), Kreativität

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1	
2	Der Jugendarrest in Deutschland	4	
2.1	Rechtliche Grundlagen		
2.2	Der Jugendarrest aktuell		
2.3	Der Jugendarrest – eine totale Institution	7	
2.4	Menschen in der Jugendarrestanstalt	8	
3	Kulturelle Bildung im Jugendarrest	11	
3.1	Kulturelle Bildung	11	
3.2	Kulturelle Bildung im Zwangskontext	14	
3.2.1	Der*die Arrestant*in als Zielgruppe von		
	Kulturellen Bildungsangeboten im Zwangskontext	14	
3.2.2	Der*die Kulturpädagogin im Zwangskontext	16	
3.2.3	Wirkungsmöglichkeiten Kultureller Bildung im Zwangskontext	17	
4	Das Expertinneninterview	18	
4.1	Das Erhebungsinstrument	19	
4.2	Die Interviewpartnerinnen	20	
4.3	Die Durchführung der Interviews	20	
4.4	Die Datenauswertung	21	
5	Herausforderungen Kultureller Bildung im Jugendarrest		
5.1	Menschen in der Jugendarrestanstalt	21	
5.1.1	Der*die Kulturpädagog*in und das "doppelte Mandat"		
	im Jugendarrest	21	
5.1.2	Das Verhältnis zwischen dem*der Kulturpädagog*in und den		
	Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes	23	
5.1.3	Der*die Kulturpädagog*in und die Zielgruppe	24	
5.2	Raum im Jugendarrest	25	
5.3	Die Umsetzung der BKJ Prinzipien als		
	besondere Herausforderung im Jugendarrest	27	
5.3.1	Partizipation im Jugendarrest	27	
5.3.2	Freiwilligkeit im Jugendarrest	27	

6	Chancen Kultureller Bildung im Jugendarrest	28
6.1	Die Umsetzung der BKJ Prinzipien als besondere Chance	
	im Jugendarrest	28
6.1.1	Mehrperspektivischer Dialog	28
6.1.2	Partizipation und Selbstwirksamkeit	29
6.1.3	Nachhaltigkeit	30
6.2	Für die Struktur des Jugendarrestes	30
7	Wünsche der Interviewpartnerinnen für den Jugendarrest	31
8	Fazit	33
9	Ausblick	36
10	Quellenverzeichnis	38
11	Anhang	43
11.1	Interviewleitfaden	43
11.2	Liste der Akteur*innen Kultureller Bildungsarbeit im Jugendarrest	45
12	Eigenständigkeitserklärung	48
13	Korrespondenzadresse	48

1 Einleitung

Der Aufenthalt im Jugendarrest ist ein im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankertes erzieherisches Zuchtmittel und somit Realität für circa 15.000 Jugendliche und junge Heranwachsende pro Jahr in Deutschland (vgl. DJI 2015: 6). Hierzu zählen auch jene Jugendliche, die ihren Erziehungsmaßregeln nicht gefolgt sind und gegen die auf Grund dieser schuldhaften Zuwiderhandlung ebenfalls Jugendarrest verhängt wird (vgl. § 11 Abs. 3 JGG). Die Rückfallquote ist hoch (vgl. Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2016:62) und die Diskussion über die Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrestes mal mehr oder weniger im Fokus der Öffentlichkeit. Zuletzt erhielt der Jugendarrest im Jahr 2018, größere mediale Aufmerksamkeit als ein Mädchen, welches die Schule geschwänzt hatte, vom Balkon stürzte oder sprang, als die Polizei sie aufsuchte, um das Urteil zu vollstrecken (vgl. MDR 2018).

Auch ich habe mehrere kulturpädagogische Angebote im Jugendarrest umgesetzt, bei meiner Recherche zu dem Thema, bemerkte ich, dass es auffällig wenig Literatur über pädagogische Maßnahmen im Jugendarrest gibt, obwohl er einen gesetzlich verankerten erzieherischen Auftrag besitzt. Wegen eben diesem Auftrag kann der Jugendarrest somit auch ein Handlungsfeld für Kulturpädagog*innen werden. Auch über das sonst so viel beachtete Thema der Kulturellen Bildung¹ wurde im Kontext von Jugendarrest wenig publiziert. Es gibt einige wenige Bücher zur Sozialen Arbeit im Jugendarrest², wobei Folgendes besonders erwähnt werden sollte: Das Buch "Soziale Arbeit im Jugendarrest," herausgegeben von Björn Redmann und Marcus Hußmann, evaluiert und bespricht das Projekt *Plan b. Plan b* war ein Projekt, welches drei Jahre "eine sozialpädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrestes in Dresden" (Redmann/Hußmann 2015: 11) zum Ziel hatte, so zum Beispiel auch den Arrest in freien Formen³ versucht hat

¹ Ich habe mich entschieden, die jeweiligen Anfangsbuchstaben des Begriffes Kulturelle Bildung groß zu schreiben und somit als Eigennamen zu verwenden. Damit orientiere ich mich an der Schreibweise der BKJ.

Zu empfehlen sind hier unter anderem: Leu, Alexandra: Erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes – Entwurf einer Rahmenkonzeption. Saarbrücken: Verlag Dr. Müller 2007; als auch mehrere Beiträge in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ).

Arrest in freien Formen bedeutet hier, die Arrestzeit wird nicht in der dafür vorgesehenen Anstalt vollstreckt, sondern an einem anderen Ort, im Beispiel von *Plan b* trotzdem in der Anstalt geschlafen wird.

(vgl. Redmann 2015: 198 -214).

Des Weiteren widmen sich Fabian Chyle und Henning van den Brink in einem Beitrag "Begrenzte Körper – begrenzte Forschung? Potenziale künstlerischpartizipativer Forschungsansätze am Beispiel Kultureller Bildung im Strafvollzug" (Chyle/van den Brink 2017: 173-190)⁴ dem Thema Kulturelle Bildung im Strafvollzug in dem Buch "Wertewandel in der Kulturellen Bildung". Die beiden Autoren kommen darin zu dem Schluss, dass die Zielgruppen Kultureller Bildung zwar oft aus sozial und ökonomisch benachteiligten Gruppen kommen, jedoch Strafgefangene, auf die auch diese Kategorien passen, in Angeboten und Besprechung Kultureller Bildung kaum Beachtung finden (vgl. Chyle/ van den Brink 2017: 174). Darüber hinaus werden weitere Besonderheiten Herausforderungen für Kulturpädagog*innen herausgearbeitet. So ist das Handlungsfeld Gefängnis und der dort vorherrschende Zwangskontext ist für sie eher unbekannt. Es gibt in der Fachwelt wenig Austausch über das Thema und in der Ausbildung von Kulturpädagog*innen findet das Thema Kulturelle Bildung im Strafkontext kaum Beachtung (vgl. ebd.). Die Autoren bemängeln in dem Kapitel auch das geringe Forschungsinteresse in dem Bereich Kulturelle Bildung und Strafvollzug. Die wenigen evaluierten Projekte heben sie heraus und beschreiben anhand dessen die oft positive Wirkung von kunsttherapeutischen Maßnahmen, hier im Besonderen die körper- und bewegungsbasierten Angebote in Gefängnissen (vgl.ebd.:176 ff.). Sie arbeiten dennoch heraus, dass bisher keine einheitlich feststellbaren "Gelingensbedingungen" (ebd.: 178) Kultureller Bildung im Strafvollzug definiert werden können, dafür machen sie unter anderem die nicht gut ausgearbeiteten Forschungsmethoden verantwortlich (ebd.: 178).

Neben diesen theoretischen Auseinandersetzungen gibt es mehrere Vereine, die in Deutschland Kulturelle Bildung in Jugendarresten umsetzen, wie zum Beispiel das Theaterprojekt *aufBruch GbR*⁵ oder auch *EXIT-Enter Life e.V*⁶, welche kulturpädagogische Projekte in den Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen

Van den Brink und Chyle beziehen sich in ihrer Analyse ausschließlich auf den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug, wegen ähnlichen Voraussetzungen und ähnlicher Organisationsstruktur lassen sich die Annahmen auf den Jugendarrest übertragen.

www.gefaengnistheater.de (Stand: 09.02.2019).

⁶ www.exit-enterlife.de (Stand: 09.02.2019).

und Hessen anbieten. Darüber hinaus habe ich in meinen Recherchen noch Einzelpersonen, gefunden, die kulturpädagogische Projekte im Jugendarrest umsetzen.⁷

Aufgrund der gezeigten Leerstellen des Themenbereiches Kulturpädagogik im Zwangskontext verknüpft die vorliegende Arbeit die Themen Kulturelle Bildung und Jugendarrest. Folgende Fragen liegen dabei im Zentrum meines Interesses: Was sind Chancen von Kultureller Bildung im Jugendarrest? Welche Herausforderungen ergeben sich aus dem speziellen Arbeitsumfeld?

Da die Institution Jugendarrest den Rahmen meiner Forschungsfrage darstellt, möchte ich zum besseren Verständnis meines Forschungsfeldes zunächst den Jugendarrest, die rechtlichen Bedingen und die jetzige Umsetzungspraxis darstellen. Ich werde eine Verknüpfung zu der Theorie der totalen Institution von Erving Goffmann ziehen, um die Frage nach Herausforderungen und Chancen besser beantworten zu können. Auch werde ich das Feld der Kulturellen Bildung mit den Prinzipien der Bundesvereinigung Kultureller Kinder- und Jugendbildung, als auch mit den Distinktionsmechanismen nach Eckart Liebau darstellen, um dann die Themen Kulturelle Bildung und Jugendarrest im Kapitel Kulturelle im Zwangskontext zusammenzufügen. Um die theoretischen Bildung Überlegungen mit der Praxis zu verknüpfen und meine Forschungsfrage zu beantworten, habe ich mich mit zwei Expertinnen der Kulturellen Bildung im Jugendarrest getroffen und sie interviewt – beide haben jahrelange Erfahrung als Kulturpädagoginnen im Jugendarrest. Mit Hilfe der qualitativen Datenanalyse nach Philipp Mayring (Mayring 2015) habe ich die Interviews analysiert und verschiedene Schwerpunkte herausgearbeitet, um die Frage nach den Chancen und Herausforderungen Kultureller Bildung im Jugendarrest zu beantworten. Im Fazit werden die Ergebnisse der Analyse unter Bezugnahme der angeführten Theorie zusammengefasst, sowie die Forschungsfrage abschließend beantwortet.

Außerdem wird im Ausblick auf weitergehende mögliche Fragen verwiesen.8

Im Anhang S. 45 ist eine Liste der angeschriebenen Akteur*innen und Institutionen, die Kulturelle Bildung im Jugendarrest umsetzen zu finden, dies ist auch eine Liste für interessierte Kulturpädagog*innen, um möglicherweise Kooperationspartner*innen für Projekte im Jugendarrest zu finden.

Für die Arbeit sind mir zwei Punkte wichtig.

1. Ich war nie als Insassin im Jugendarrest, sondern dort nur als Kulturpädagogin tätig. Also schreibe ich über eine Zielgruppe der Kulturellen Bildung und nicht mit dem persönlichen Erfahrungshintergrund dieser.

2 Der Jugendarrest in Deutschland

2.1 Rechtliche Grundlagen

Um meine Frage nach den Chancen und Herausforderungen Kultureller Bildung im Jugendarrest zu beantworten, möchte ich hier den Jugendarrest, also warum und wie er vollzogen wird, erklären.

Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel im deutschen Jugendgerichtsgesetz (§ 13 Abs.2 JGG). Er wird verhängt, wenn zur Bestrafung und Bewusstwerdung der Straftat sogenannte Maßregeln laut Richter*in⁹ nicht mehr reichen, um Jugendliche und Heranwachsende auf die von ihm*ihr begangene Straftat/en aufmerksam zu machen. Gleichzeitig ist aber die Verhängung einer Jugendstrafe noch nicht gegeben, da die Schwere der Schuld als zu gering eingestuft wird (vgl. Dölling 2014: 92). Weitere Zuchtmittel sind neben dem Jugendarrest, Verwarnungen und Auflagen(vgl. § 13 Abs. 2 JGG). Der Unterschied zu diesen beiden Zuchtmitteln ist, dass der Jugendarrest nicht in Freiheit stattfindet, sondern eine freiheitsentziehende Maßnahme in geschlossener Unterbringung ist.

Dem*der Jugendlichen (14 - 18 Jahre) und jungen Heranwachsenden (18 - 21 Jahre), für den*die das Jugendgerichtsgesetz gilt, soll durch die Zuchtmittel "eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden [...], daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat" (§ 13 Abs. 1 JGG). Der Jugendarrest ist in drei Arrestformen unterteilt: Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest (vgl. §16 Abs. 1 JGG). Der Freizeitarrest gilt meistens für die Wochenenden, es können auch mehrere Freizeiten verhängt werden. Der Kurzarrest wird verhängt, wenn der Freizeitarrest nicht möglich ist, da es die Lebensstruktur des Menschen beeinflusst, wie zum Beispiel durch das Fernbleiben von Schule und Ausbildung. Der Dauerarrest ist der am häufigste verhängte Arrest (vgl. Walkenhorst/ Bihs 2010: 13) und dauert zwischen einer und vier Wochen (vgl. § 16 Abs. 4 JGG). Im

^{2.} Ich möchte in dieser Arbeit keine Taten verharmlosen, und ich bin mir der möglichen traumatisierenden Erfahrungen bewusst, die durch manche Strafhandlungen ausgelöst werden. Mir geht es nicht darum jugendlichen Straftäter*innen die Verantwortung für ihr Handeln abzusprechen - ich möchte hier viel eher einen Zustand, die pädagogischen Chancen und die Mängel eines Systems beschreiben.

⁹ Ich benutze das Gender*sternchen, um darauf hinzuweisen, dass es neben den Geschlechtskategorien Mann/ Frau noch weitere Geschlechtsidentitäten gibt. Darüber hinaus sind diese wandelbar und können sich verändern.

Jugendarrest befinden sich nicht nur Jugendliche, die zu einem Zuchtmittel verurteilt sind, sondern auch noch Jugendliche, die zum Ungehorsamsarrest nach dem § 11 Abs. 3 JGG verurteilt werden. Der Ungehorsamsarrest, welcher auch Beugearrest, Ersatzarrest oder Nichtbefolgungsarrest genannt wird (vgl. Brücklmayer 2010: 37), wird nicht nach einer Straftat verhängt, sondern erfolgt erst nach mehreren nicht erfüllten Auflagen, Weisungen und Maßnahmen (ebd.). Seit 2013 gibt es eine weitere Arrestform, den "§ 16 a Jugendarrest nebst Jugendstrafe", den sogenannten Warnschussarrest. Dieser bedeutet, dass Menschen, die zur Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt worden sind, zusätzlich zum Jugendarrest verurteilt werden können (vgl. Müller 2016: 13).

Arrestant*innen werden zum Jugendarrest wegen zahlreicher Vergehen verurteilt, wie beispielsweise Schule schwänzen oder "Fahren ohne Fahrschein bis zu Raubund Körperverletzungsdelikten" (Schrapper 2015: 15).

Der Jugendarrest hat laut Jugendgerichtsgesetz für alle Arrestant*innen folgendes Ziel:

"Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben "(JGG § 90 Abs.1).

Wie der Vollzug genau geregelt ist, kann in der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO) oder in den Jugendarrestvollzugsgesetzen der einzelnen Bundesländer gelesen werden. Darin sind die Unterbringung und die erzieherischen Aufträge beschrieben. Die einzelnen Bundesländer sind seid 2006 dazu angehalten, eigene Jugendarrestvollzugsgesetze auszugestalten (DJI 2015: 3). 16 Bundesländern haben nur 12 Bundesländer ein solches Gesetz (vgl. DVJJ 2018: o.S). 10 Allen Landesgesetzen ist gemein, dass sie einen größeren Schwerpunkt auf die Erziehung der Arrestant*innen und die pädagogische Ausgestaltung legen (Bihs 2013: 254 ff.).¹¹

Zu bemängeln an dem Gesetz JAVollzO ist, dass zwar von Erziehung und Erziehungsarbeit in §§§§ 7, 8, 10 und 18 gesprochen wird, jedoch nicht definiert

Diese Quelleninformation bezieht sich auf den Stand: Januar 2019.

Bei Interesse an der Kulturellen Bildungsarbeit in spezifischen Jugendarrestanstalten empfehle ich vor Projektbeginn das jeweilige Landesgesetz zu lesen.

wird, was wirksame Erziehung ist.

Gleichzeitig wird mit in den §§ 22, 23 JAVollzO normierten Sicherungsmaßnahmen bzw. Hausstrafen und auch in den neueren Jugendarrestvollzugsgesetzen der einzelnen Bundesländer deutlich, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Fremdbestimmtheit wichtige Mittel zur Durchführung des Jugendarrestes sind.¹²

2.2 Der Jugendarrest aktuell

Trotz des Aspektes der Erziehung erinnern Jugendarrestanstalten nach wie vor an "kleine klassische Gefängnisse" (Höynck, **Ernst** 2017: 681). Auch innenarchitektonisch unterscheiden sich die nicht Arresträume vom Erwachsenenstrafvollzug (vgl. Eisenhardt 2010: 83).

In Deutschland werden circa 15.000 Menschen jährlich zum Jugendarrest verurteilt. Es gibt insgesamt 35 Arrestanstalten in Deutschland mit insgesamt 1166 Plätzen, wobei es zwei Arrestanstalten gibt, die nur für jugendliche und heranwachsende Frauen sind und 14 Arrestanstalten für jugendliche und heranwachsende Männer. Die anderen Anstalten haben Arrestplätze für Männer und Frauen. Die wenigen Arrestanstalten für Frauen sind damit zu erklären, dass der Anteil an Arrestantinnen* mit 14% deutlich geringer ist, als der von Arrestanten* (vgl. DJI 2015: o.S). Somit kann bei der Projektplanung schon auf die Platzanzahl und die Geschlechterverteilung im Jugendarrest eingegangen werden. Die Rückfallquote liegt bei über 60% (vgl. Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetal 2016:62)¹³. Auf Grund dieser Rückfallquote und auch der zum Teil nur verwahrenden Ausrichtung von Jugendarrestanstalten gibt es Bestrebungen den Jugendarrest als stationären sozialen Trainingskurs¹⁴ anzulegen. Dies wird

In dieser Arbeit werde ich vor allem die allgemeine Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW) betrachten, das entspricht auch den Gesetzen, nach denen die Interviewpartnerinnen gearbeitet haben.

Die Forschung von Jehle et al. bezieht sich auf den Zeitraum 2010-2013.

Dieser Begriff meint, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden in der Zeit des Arrestes – hier nun in der Zeit des stationären sozialen Trainingskurses ganzheitlich, ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt werden, so soll es individuell auf sie abgestimmte Programme geben, Eltern und Umfeld sollen ebenso mit einbezogen werden und die Mitarbeiter*innen speziell für Jugendliche und Heranwachsende Problemlagen ausgebildet sein, Zwangsmaßnahmen sollen auf das geringste reduziert werden und es soll einen merkbaren Unterschied zu Jugendstrafvollzugsanstalten geben (vgl. Wulf 2010: 1-12).

teilweise in den neuen Jugendarrestvollzugsgesetzen der Länder versucht umzusetzen, so zum Beispiel im § 3 Elemente der erzieherischen Gestaltung JAVollzG NRW. Neben diesen pädagogischen Ansätzen gibt es noch weitere Reformüberlegungen zur Ausgestaltung des Jugendarrestes. So schlägt P. Walkenhorst eine Umbildung vom Jugendarrest zu einer "Jugendbildungsstätte" (Walkenhorst 2015: 96) vor. Die Arrestzeit soll dann an einem anderen Ort stattfinden und mit einem festen pädagogischen Programm, ausgestattet mit freiwilligen und verpflichtenden Teilnahmeelementen (vgl. ebd.: 115 – 120). Es gibt aber noch nicht solche Jugendbildungsstätten. 15 Trotz dieser Umgestaltungsideen und partiellen Umsetzungen, zumindest in Betrachtung der Landesgesetze, gibt es im Hinblick auf die Rückfallquote, aber auch auf die erzieherische Wirksamkeit, zahlreiche politische wie pädagogische Diskussionen über den Jugendarrest. Nicht wenige Personen plädieren für die ersatzlose Streichung Jugendarrestes (vgl. Franzen 2014: 114). An dieser Stelle wird jedoch darauf verzichtet näher auf diese Diskussion einzugehen, da es den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen würde. 16

2.3 Der Jugendarrest - eine totale Institution

Das Konzept der totalen Institution von Erving Goffmann, das sich auf Gefängnisse, Kinderheime, psychiatrische Einrichtungen, Kasernen und Arbeitslager bezieht (vgl: Goffmann 2014: 16 f.), kann bei Betrachtung der Merkmale auch auf Jugendarreste übertragen werden. Das Konzept der totalen Institution, in dem Fall in der Institution Jugendarrest, kann Vorüberlegungen von Angeboten Kultureller Bildung aber auch das Verstehen von Dynamiken innerhalb

¹⁵ Ähnliche reformorientierte Umsetzungen sind z.B. das Projekt *plan b* oder ein Projekt von exit Enter Life e.V. und Maßstab e.V., nachzulesen: Bildung im Zwangskontext – Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie im Jugendarrest (Kaplan, Schneider 2016: 384 - 390 in ZJJ 4/2016).

Für eine Vertiefung des Themas – für den Standpunkt des Abolitionismus: Knut Erich Papendorf (2017): Gegen jede Logik der Inhaftierung-die Forderungen des AJK aus heutiger Sicht. Siehe Quellenverzeichnis, S. 41. Für die Reformierung: Markus Vogel (2015): Die Bedeutung neuer Ansätze für den Vollzug des Jugendarrests.In: Redmann, Björn / Hußmann, Marcus (Hg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 216- 223.

Für die Beibehaltung und Verschärfung: Andreas Müller (2013): Schluss mit der Sozialromantik! Ein Jugendrichter zieht Bilanz. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

der Institution vereinfachen.

Eine totale Institution zeichnet sich laut Erving Goffmann dadurch aus, dass alle sonst getrennten Abläufe des Tages an einem Ort stattfinden (also Schlafen, Arbeiten, Essen usw.). Das Ziel von totalen Institutionen beschreibt er so: "Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern" (ebd.: 23). Weiterhin sind in einer totalen Institution ihm zufolge die Bedürfnisse vorgeplant und es wird von den Arrestant*innen eine "fundamentale Anpassung verlangt" (ebd.: 21). Auch dies passiert in den Jugendarrestanstalten, da der Verzicht auf Bewegungsfreiheit und die Einhaltung der Hausregeln die totale Anpassung bedeutet. Ich werde im Laufe der Arbeit immer wieder auf die von Goffmann aufgestellten Annahmen eingehen, da ich sie für diese Arbeit als gewinnbringend erachte.

2.4 Menschen in der Jugendarrestanstalt

Im Folgenden werde ich auf die Akteur*innen im Jugendarrest eingehen, um einen Überblick zu generieren, mit wem man in den Jugendarrestanstalten zusammenarbeitet. Ich habe mich entschieden, nicht ausschließlich die Arrestant*innen zu betrachten, sondern auch die dort arbeitenden Personen. Das bedeutet: Ich werde die leitende Person, die Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die externen Mitarbeiter*innen betrachten. Für meine Forschungsfrage ist dies wichtig, da das Arbeitsumfeld Jugendarrest für die Kulturpädagog*innen nicht mit anderen Kulturpädagog*innen gestaltet wird, sondern mit Menschen, die eine andere Ausbildung haben.

Das Jugendgerichtsgesetz besagt: "Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs" (§ 90 Abs. 2 JGG). Somit also eine Person, die neben der Leitung der Jugendarrestanstalt noch viele andere Aufgaben hat, die juristisch ausgebildet ist und kein pädagogisches Studium vorweisen muss (vgl. Brückelmayer 2010: 161). Die "an der Erziehung beteiligten Mitarbeiter" (§ 7 JAVollzO), des Jugendarrests haben eine Ausbildung zur*m Justizvollzugsbeamt*in absolviert. Diese Menschen übernehmen die alltäglichen Aufgaben im Jugendarrest, wie Schließen und Essen austeilen. Sie sind auch die erste Kontaktperson für die Jugendlichen und der*die

Jugendliche hat oftmals eine*n ihr zugewiesenen Betreuer*in aus dem allgemeinen Vollzugsdienst (vgl. Eckold 2018: 67). Sie sind also direkte Ansprechpersonen für die Arrestant*innen. Somit haben sie eine pädagogische Aufgabe, Rolle und eine Wirkung auf den*die Jugendliche im Jugendarrest, unabhängig davon ob diese intendiert ist oder nicht (vgl. Bihs 2013: 142).

Trotz dieser pädagogischen Aufgabe herrschen laut Goffmann in totalen Institutionen zwischen den Insass*innen und den Angestellten eine große Spannung und soziale Distanz, so existieren auf beiden Seiten Vorurteile und die Berührungspunkte sind sehr gering (vgl. Goffman 2014: 19). Oftmals werden die Beamt*innen des Erwachsenenstrafvollzuges für die Arbeit im Jugendarrest eingesetzt. Bedauerlicherweise passiert diese Versetzung Erwachsenenstrafvollzug unter anderem, weil die Beamt*innen "ausgebrannt" sind (Bihs 2014: 125). Darüber hinaus ist bekannt, dass es in mehreren Bundesländern keine Supervisionen für die Mitarbeiter*innen aus dem allgemeinen Vollzugsdienst gibt (vgl. ebd.).17 Beides kann laut Bihs "Indikator dafür sein, dass der Jugendarrest als 'Knast Light' missverstanden und die pädagogische Arbeit dort unterschätzt wird" (ebd.). Zudem gibt es noch sozialpädagogisches und oder psychologisches Personal. Dies wird jedoch nur nach Bedarf bestellt (§ 3 Abs. 3 JAVollzO). Oft wird jedoch bemängelt es gäbe zu wenig Stellen für Sozialarbeiter*innen (vgl. Kranert-Rydzy 2013: o.S). So gab es 2010 in 28 untersuchten Jugendarrestanstalten nur ein*e Psycholog*in und nur 20 Anstalten hatten einen Sozialdienst. Dieser war zum Teil mit den Mitarbeiter*innen der Jugendarrestanstalten besetzt. Weiterhin sind die Jugendarrestanstalten oft an den Wochenenden nicht mit pädagogischem Personal und genug Beamt*innen der Justiz besetzt, so kann das erzieherische Ziel der JaVollzO nicht umgesetzt werden (vgl. Brückelmayer 2010: 156 f.).

Neben den JVA – Beamt*innen gibt es noch externe Freiwillige, Angestellte oder Vereine, die den Alltag im Jugendarrest mitgestalten – damit sind auch Kulturpädagog*innen eingeschlossen, die in Absprache mit der Leitung und den Mitarbeiter*innen des Arrestes im Arrest ihre Ideen umsetzen können. Dies ist auch von der JAVollzO legitimiert, so können "Psychologen, Sozialpädagogen,

¹⁷ Die Quelleninformation bezieht sich auf den Stand 2014.

Sozialarbeiter, Lehrer und andere Fachkräfte" (§ 3 Abs. 3 JAVollzO) eingesetzt oder "ehrenamtliche Mitarbeiter [...] zur Mitwirkung an der Erziehungsarbeit herangezogen werden" (§3 Abs. 4 JaVollzO). Die Besonderheit ist, dass diese Mitarbeiter*innen keine direkte Sanktionsmacht innehaben, denn sie können die Menschen von dem Projekt o.ä. zwar ausschließen, aber sie können die Arrestant*innen nicht einschließen (vgl. Conen, Cecchin 2018: 172). Somit sind sie stetig an die Kooperation mit den Beamt*innen gebunden. Weiter unterliegen sie jedoch oft der "Berichtspflicht und müssen Rückmeldungen an die Institutionen der sozialen Kontrolle geben" (ebd.). 18

Als letzte Gruppe im Arrest werde ich die Jugendlichen und Heranwachsenden und somit die Zielgruppe für die Angebote der Kulturellen Bildung beschreiben. Hierbei bin ich mir bewusst, wie auch bei den davor beschriebenen Gruppen, dass jede*r Jugendliche einmalig ist und es nicht "den Arrestanten" oder "die Arrestantin" gibt.

Die Jugendlichen im Jugendarrest sind divers. Doch eint sie alle, dass sie "strafrechtliche Normen" (Scherr 2010: 208) verletzt haben. Bei den Jugendlichen lässt sich laut Forschung eine gewisse Häufigkeit von verschiedenen Merkmalen feststellen. So sind sie "hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Vorbelastungen als problembelastet einzuordnen" (Riechert–Rother 2008: 48). Weiter wird beschrieben, dass es eine Korrelation zwischen den Jugendlichen die zum Jugendarrest verurteilt werden und prekären Lebensverhältnissen gibt. Wichtig hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich hierdurch kein Zusammenhang von beispielsweise Armut und Jugendkriminalität ableiten lässt. erwiesenermaßen Menschen mit Erfahrung von Mehrfachdiskriminierung häufiger im Fokus von Strafermittlungen stehen und daher häufiger verurteilt werden (vgl. Hußmann 2015: 23; Scherr 2010: 211). Ein hoher Anteil der Arrestant*innen hat Heimerfahrung, ihre Eltern oder sie selbst sind drogenabhängig und haben keinen Schulabschluss (McKendry/ Otte 2014: 137f.). Wichtig ist für den oder die Kulturpädagog*in zu wissen, dass sie wahrscheinlich gegenüber dem*der Arrestant*in auf mehreren Ebenen privilegiert ist, wie beispielsweise Bildung,

Hier ist jedoch zu beachten, dass das vorausgegangene Zitat sich auf professionelle Helfer*innen bezieht, die im Auftrag der Institutionen, zum Beispiel Gefängnis, arbeiten, damit sind also nicht zwangsläufig Kulturpädagog*innen betroffen. Aber zur möglichen Abgrenzungen gegenüber dieser Berichtspflicht o.ä. werde ich an späterer Stelle kommen.

Vermögen, normiertem kulturellen Wissen und nicht zuletzt der Bewegungsfreiheit.

3 Kulturelle Bildung im Jugendarrest

3.1 Kulturelle Bildung

Um meine eingangs gestellte Forschungsfrage, nach der Umsetzbarkeit von Kultureller Bildung im Jugendarrest zu beantworten, möchte ich den Begriff der Kulturellen Bildung in diesem Kapitel genauer beschreiben. Wichtig ist hier zu bemerken, dass dies nicht umfassend geschehen kann, da es viele Publikationen zu dem Thema gibt und Kulturelle Bildung ein großer, zweifelsohne fast schon schwammig anmutender Begriff ist, wie auch Max Fuchs¹⁹ in seinem 2008 erschienen Buch "Kulturelle Bildung" konstatiert. So beschreibt er, dass die Zusammenführung der Wörter Kultur und Bildung eine schier unlösbare Wucht an Bedeutungen und Diskursen beinhalten (vgl. Fuchs 2008: 11).

In vielen Artikeln zu Kultureller Bildung findet der*die Leser*in einen Verweis auf das SGB VIII und den dortigen §§ 11 und 12 im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Hier wird Kulturelle Bildung zwar nicht als solches genannt, sondern als Jugendarbeit betitelt, trotzdem wird der Gesetzestext häufig zur Beschreibung Kultureller Bildung herangezogen. Demnach sollte Jugendarbeit:

"an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen" (KJHG § 11 Abs. 1).

Wie schon im KJHG angedeutet, beinhaltet das Verständnis Kultureller Bildung die Möglichkeit der Teilhabe und der Partizipation:

"Kulturelle Bildung bedeutet Bildung zur kulturellen Teilhabe. Kulturelle Teilhabe bedeutet Partizipation am künstlerisch kulturellen Geschehen einer Gesellschaft im Besonderen und an ihren Lebens- und Handlungsvollzügen im Allgemeinen." (Ermert 2009: o.S)

Diese Möglichkeit zur kulturellen Teilhabe sollte allen Menschen in der Gesellschaft zu teil werden, auch Menschen die im Jugendarrest sind und wie in

Prof. Dr. Max Fuchs hat zahlreiche Publikationen zum Thema Kulturelle Bildung veröffentlicht und gilt als ein wichtiger Vertreter des Feldes Kulturelle Bildung, so war er unter anderem Präsident des deutschen Kulturrats und ist Ehrenvorsitzender der BKJ (vgl. Fuchs 2014: o.S).

Kapitel 2.3 beschrieben, aufgrund von prekären Verhältnissen einen erschwerten Zugang zu Bildung haben.

Zu den Bereichen Kultureller Bildung können vielseitig künstlerisch-ästhetische Bereiche gezählt werden, wie: Tanz, Theater, Schreiben, Musik, Malerei, Kunst und künstlerische Geschichts-, Gegenwarts- und Biographieaufarbeitung mit diversen Zielgruppen.

Um Kulturelle Bildung hier in dieser Arbeit etwas greifbarer zu machen, möchte ich die Prinzipien Kultureller Bildung gemäß der *Bundesvereinigung Kulturelle Kinderund Jugendbildung e.V.* (BKJ)²⁰ vorstellen. Diese Prinzipien werden bei der Planung und Umsetzung Kultureller Bildungsangebote empfohlen.

Die Bildungsangebote sollten sich nicht nur auf Rezeption oder "eigene[r] künstlerischer Tätigkeit" (BKJ o.J.: 2) beschränken, sondern beides in sich vereinen, denn Kunst und Kultur solle so allumfassend erlebbar sein. Weiter solle sich an den Stärken, Ressourcen und Talenten der Teilnehmenden orientiert werden. So können relevante Themen der Jugendlichen aufgegriffen und somit Neugier und die "eigene kulturelle Ausdrucksform der Jugendlichen" (ebd.) Platz finden. Eines der Prinzipien ist auch, dass die Kinder und Jugendlichen dazu aufgefordert sein sollen, zu partizipieren, sodass ihre Entscheidungsfähigkeit und Selbstwirksamkeitserfahrung unterstützt und gefördert wird.

Das Prinzip der Partizipation beinhaltet auch, dass die Teilnahme freiwillig ist. Sie sollen "als Partner*innen im künstlerischen/kulturellen Prozess sowie als Gestalter*innen ihres Bildungsprozesses" (ebd.) wahrgenommen werden, nicht nur das sie sollen "Expert*innen" (ebd.) ihres eigenen Bildungsverlaufes sein und den Projektverlauf maßgeblich mitbestimmen (ebd.). Dieser Prozess sollte ganzheitlich geschehen und sowohl Körper als auch Geist ansprechen und inspirieren (vgl. ebd.). Kulturelle Bildung findet immer in einer heterogenen Gruppe statt und somit sollte die Vielfalt der Teilnehmenden zu "mehrperspektivischen Dialog" (ebd.) führen. Daher ist das letzte angeführte Prinzip ein Plädoyer für Wertschätzung und Offenheit gegenüber verschiedener Bedürfnisse und Erfahrungen (vgl. ebd.). Die Prinzipien setzen zum Teil eine

Der BKJ ist der "Dachverband" kultureller Kinder und Jugendbildung in Deutschland, die BKJ bietet Fachtagungen, Informationen, Vernetzungs -und Erfahrungsaustausch an und veröffentlicht zahlreiche Publikationen zum Thema Kulturelle Bildung (vgl. BKJ 2019: o.S.).

große Prozesshaftigkeit voraus. Aufgrund der eingeschränkten Zeit im Jugendarrest von maximal vier Wochen, ist im Jugendarrest nur eine Impulssetzung von neuen Erfahrungen möglich und reiht sich damit in einen Handlungsraum der Kurzzeitpädagogik ein.²¹ Die hier ausgeführten Darlegungen zeigen, dass in der Kulturellen Bildung das Prinzip der Freiwilligkeit und der Partizipation wichtig ist, um die Jugendlichen zu ermächtigen und zu ermutigen ihre Umgebung mitzugestalten und so die geforderte gesellschaftliche Teilhabe zu verwirklichen.

Nachdem ich die aufgestellten Prinzipien der BKJ zur Kulturellen Bildung zusammenfassend dargestellt habe, möchte ich einige nun auf Herausforderungen in der Arbeit mit dem Konzept der Kulturellen Bildung eingehen. Eckart Liebau macht mit dem Konzept von Distinktionsmechanismen auf verschiedene Faktoren aufmerksam, die die Annahme Kultureller Bildungsangebote erschweren oder sogar verhindern kann. So gibt es nach Liebau Menschen, die keine "Sprache, Erfahrung oder Vermutung der Künste und der Kulturellen Bildung" (Liebau 2015: o.S) besitzen, also, dass eben diese Sprache und Erfahrungen noch gemacht werden müssen. Weiter stellt er fest, dass von den Teilnehmenden eine gewisse Scham und ein Fremdheitsgefühl gegenüber den Angeboten aus dem Bereich der Kulturellen Bildung empfunden wird und das Gefühl existiert, dass Kulturelle Bildung für andere als für einen selber gemacht ist, genauso wie Orte, wie z.B. Museen, als etwas nicht zu einem passenden wahrgenommen werden (vgl. ebd.). Ebenso kann Distinktionsmechanismus sein, dass bei dem Menschen eine "individuelle Beschämung und Traumatisierung durch kulturelle Misserfolge" (ebd.) vorliegt. Die Auslöser können negative Bewertung und/oder Zwang sein, was wiederum dazu führt, dass der betroffene Mensch seine "individuelle [kreative - Anm. d. Verf.] Produktivität" (ebd.) einschränkt oder diese sogar komplett zum Erliegen kommt. Der letzte Punkt besagt, dass die Gesellschaft so divers sei, dass es unterschiedlichste Wertorientierungen gäbe und Kultur somit sehr fluide sei (vgl. ebd.).

Auf Grund der beschriebenen prekären Situationen der Arrestant*innen in den

²¹ Auf das Thema Kurzzeitpädagogik gehe ich näher in Kapitel 3.2.3 Kulturelle Bildung im Zwangskontext ein.

Jugendarrestanstalten, ist es möglich dass diese Distinktionsmechanismen wirken. Beispielsweise können zuvor in der Schule erlebte negative Bewertungen eigener kreativer Leistungen zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Ausdrucksfähigkeit und somit zu einem erschwerten Zugang zu Kulturellen Bildungsangeboten führen. Somit ist wichtig, dass ein*e Kulturpädagog*in einen sanften Zugang zu den Jugendlichen findet, der ihre jeweilige Kultur zulässt und das Kulturverständnis oder die kulturelle Praxis der Jugendlichen diesen nicht abspricht oder verändern, sondern höchstens erweitern möchte. Die Ursache beschriebener Distinktionsmechanismen ist ein politisches Defizit in Umsetzung von Teilhabe- und Bildungsgerechtigkeit und dies kann nur teilweise mit den Prinzipien der Kulturellen Bildung bearbeitet werden:

"Kulturelle Bildung [...] kann gesellschaftliche und politische Defizite nicht beheben, aber sie kann Kindern und Jugendlichen andere Perspektiven aufzeigen, sie andere Erfahrungen machen lassen, [...] Werkzeug vermitteln, sich auszudrücken und vielleicht gehört zu werden. Und dies muss geschehen in allem Respekt vor kultureller Vielfalt, denn wir alle gewinnen hier" (Kolland 2013: 138).

Trotzdem sollten die Chancen der Kulturellen Bildung für die Teilnehmenden sollten im Jugendarrest betrachtet werden, jedoch müssen sie für diese Arbeit nochmal im besonderen Hinblick auf den Zwangskontext eingeschätzt werden, um festzustellen, ob die Prinzipien und somit auch die Umsetzung Kultureller Bildungsangebote im Jugendarrest funktionieren kann.

3.2 Kulturelle Bildung im Zwangskontext

3.2.1 Der*die Arrestant*in als Zielgruppe von Kulturellen Bildungsangeboten im Zwangskontext

Gleich zu Anfang soll deutlich gemacht werden: "Die Vorstellung einer machtlosen und machtfreien sozialpädagogischen Intervention ist illusorisch" (Noack 2012: 94). Dies gilt auch für die Arbeit als Kulturpädagog*in im Jugendarrest. Warum dies so ist, möchte ich im Folgenden beschreiben. Der*die Kulturpädagog*in befindet sich dort trotz Lohnarbeit freiwillig, die Möglichkeit zu kündigen oder auch nur in dem Moment den Ort zu verlassen, besteht für sie, jedoch nicht für den*die Gefangene*n. Während bei dem*der ausübenden Kulturpädagog*in die

Professionalität im Fokus steht, steht bei der*dem Klient*in die Persönlichkeit im Mittelpunkt der Begegnung oder Zusammenarbeit. Meistens befindet sich diese*r in einer "psychosozialen Belastungssituation" (Urban–Stahl 2012: 149). So empfindet eine inhaftierte Person wegen den Einschränkungen "Infantilisierung, Degradierung" (Bereswill 2017: 134). Es ist also von einer strukturellen Machthierarchie auszugehen (vgl. Urban-Stahl 2012: 150). Die kulturpädagogische Arbeit findet im Jugendarrest in einem Zwangskontext statt, da der*die Jugendliche/Heranwachsende den Ort nicht freiwillig aufgesucht hat (vgl. Kähler 2005: 17). Nicht nur der Aufenthaltsort ist dem Zwang unterlegen, der*die Arrestant*in befindet sich auch in einer Zwangsgemeinschaft mit den anderen Arrestant*innen, sowie mit den Mitarbeiter*innen und externen Fachkräften. Darüber hinaus gibt es einen festen Tages- und Essensplan und Regeln, an welche bei Einhaltung bzw. nicht- Einhaltungen Belohnungen oder Sanktionen gekoppelt sind (siehe z.B § 20 Konfliktregelung JAVollzG NRW oder § 23 Hausstrafen JaVollzO). Weiter erleben die arrestierten Personen einen extremen Zustand des Wartens. Das Warten und das klare Ziel der Jugendlichen wieder herauszukommen (vgl. Eckold 2018: 163) ist eine Besonderheit, die ein*e Kulturpädagog*in in der Zusammenarbeit auch beachten sollte.²² Gleichzeitig wird auch in dem Aspekt des Wartens die chronische Unfreiwilligkeit, in der sich die Arrestant*innen befinden, wiederholt und verdeutlicht. Eckold beschreibt, dass somit jede Ablenkung im Arrest dazu dient, diese Wartezeit zu überbrücken. Dennoch sei diese Ablenkung nicht mit Freizeitaktivitäten zu vergleichen, da sie erzwungen sei und auch die Mittel, die im Jugendarrest zur Verfügung stehen, seien dem Jugendlichen zugeteilt und nicht selbst ausgesucht. Sie beschreibt das Warten als "dominante[n] Passivität" (ebd.: 156). Weiter ist dem Warten im Jugendarrest eine Abhängigkeit von den Jugendlichen gegenüber den Beamt*innen und Mitarbeitenden inhärent (ebd.: 157), da sie durch das gewünschte und reglementierte Benehmen der Anstalt, das Warten angenehmer oder unangenehmer gestalten können, z.B. durch die Teilnahme Freizeitangeboten. Diese Abhängigkeit kann gleichzeitig Orientierungslosigkeit beinhalten, zum Beispiel wenn kein Wissen über die Anstaltsregelungen und der

Weitere Ausführungen zum Warten im Jugendarrest finden Sie in dem Buch: "Zeit im Arrest. Biographische und lebenspraktische Bedeutung des Jugendarrestes" von Anja Eckold.

erlebten Willkür und Dynamik im Arrestalltag besteht. Dies wird vor allem am ersten Tag in der Jugendarrestanstalt deutlich, in dem oft noch der 24-stündige Einschluss praktiziert wird (ebd.: 161). Anja Eckold beanstandet auch, dass es nach dem Warten im Jugendarrest, kein sichtbares Ergebnis des Wartens gibt und somit die Zeit sich als nutzlos anfühlen kann (ebd.: 166).²³ Auch das Warten ist im Jugendarrest ein Mittel des Zwanges, da der*die Jugendliche außer durch einen Ausbruch sich nicht entscheiden kann zu gehen (ebd.: 163). Auch in Goffmanns Konzept der totalen Institution beschreibt er, wie durch diese Zwänge der*die Insass*in einen immensen Rollen- und Identitätsverlust erleben (Goffmann 2014: 31).

3.2.2 Der*die Kulturpädagog*in im Zwangskontext

Der*die Kulturpädagog*in ist im Jugendarrest "Diener mindestens zweier Herren" (Conen, Ceccin 2018: 102). So sind sie da für den Jugendlichen und gleichzeitig Teil eines Systems und der Erwartung, dass sie den*die Arrestierte*n wieder gesellschaftsfähiger machen (ebd.: 102 f.). Oft blenden Pädagog*innen diesen Auftrag der Institutionen aus, doch ist dieses Bewusstsein und auch das Bewusstsein, wer der*die Auftraggeber*in ist nicht unwichtig für die transparente Beziehung mit den Insass*innen (vgl. ebd.: 102 f.). Weiter sollte wichtig sein, dass der oder die Kulturpädagog*in "keine Übernahme der kontrollierenden und hinterfragenden Haltung der überweisenden Institution – sondern eine von Interesse geprägte Haltung gegenüber dem Klienten und seinem Leben" (ebd.: 142) einnimmt. Oder zumindest, falls es eine Berichtspflicht gibt, dies dem*der Jugendlichen und Heranwachsenden transparent und am Anfang Zusammenarbeit zu vermitteln (vgl. ebd.: 143). Dieser zwangvolle Raum ist sehr herausfordernd für Kulturpädagog*innen, da es oft das Credo gibt, dass Pädagogik und Vermittlung nur in einem freiwilligen Rahmen passieren kann (vgl. Kähler 2005: 73). Wichtig für die pädagogische Arbeit ist aber die Feststellung, dass Unfreiwilligkeit und Motivationslosigkeit nicht gleichzusetzen sind (vgl. Conen, Cecchin 2018: 142).

Die Analysen von Anja Eckold beziehen sich hauptsächlich auf die Jugendarrestanstalt in Halle an der Saale in Sachsen-Anhalt.

3.2.3 Wirkungsmöglichkeiten Kultureller Bildung im Zwangskontext

Nun gibt es aber das System Jugendarrest und auch hier ist pädagogische Impulssetzung unabdingbar und sollte die Jugendlichen und Heranwachsenden auch mit den Mitteln der BKJ-Prinzipien empowern. Empowerment bedeutet hier, dass Menschen marginalisierter Gruppen sich selbst befähigen können und "individuelle und kollektive Ressourcen zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen lernen" (Herringer 2014: 20). Im Jugendarrest kann der*die Arrestant*in mit den Methoden Kultureller Bildung gefördert werden, so in der kognitiven, der affektiv-emotionalen, psychomotorischen, sozialen, ethisch- wertenden und der kreativ-selbstentfaltenden Dimension (vgl. Witteriede 1998: 23ff.²⁴). Jugendarrest sind auf Grund der Zeiteinschränkung von maximal vier Wochen nur kurzzeitpädagogische Einwirkungen möglich. Dies bedeutet, dass ein Fokus auf die Ressourcen und Stärken gelegt werden sollte, da lang erlernte Muster der Arrestant*innen im Jugendarrest nicht transformierbar sein werden (vgl. Bihs 2013: 150). Wichtig ist auch, dass der*die Kulturpädagog*in sich bewusst sein muss, dass mögliche Wirkungen des Angebots nicht im Jugendarrest sichtbar werden, sondern mögliche positive Auswirkungen erst später sichtbar werden (vgl. Bihs 2013: 157).

In dem Vergleich verschiedener Forschungen von Chyle und van den Brink haben sie festgestellt, dass künstlerische Therapien eine gute Wirkung auf Straffällige, wie zum Beispiel, die Verbesserung der "Selbstwahrnehmung, Selbstkontrolle und Empathievermögen" (van den Brink/ Chyle 2017: 178) haben. Die Stärke von Kultureller Bildung ist, dass sie den*die Arrestant*in nicht pathologisiert und das deliquente Verhalten in den Mittelpunkt stellt, sondern durch ihre Arbeitsweise eher die Ursachen erforschen kann (vgl. van den Brink/ Chyle 2017: 6). Dieses Empowerment und Selbstermächtigung kann trotz Zwangskontext im Jugendarrest stattfinden. Eine Möglichkeit einer Kulturellen Bildungstechnik ist beispielsweise das Schreiben: "Schreiben bedeutet auch im Knast, eine Bewahrung, eine Findung der eigenen Identität. Der Körper ist eingesperrt, aber

²⁴ In der Aufzählung der Dimensionen habe ich mich an den aufgestellten Dimensionen von Heinz Witteriede in seinem Buch (1998): "Musik und Soziales Training. Spielkonzepte, Methoden, Theorien. Projektbeispiel Jungtätervollzug. Essen: Die blaue Eule." orientiert und diese übernommen.

der Geist bleibt oder wird frei" (Eichhorst 1990: 69). Neben dem Schreiben können auch andere Bereiche der Kulturellen Bildung, wie beispielsweise Theater spielen, malen, singen diese identitäre und kreative Prozesse der Arrestant*innen unterstützen.

Eine Handlungsmöglichkeit von Kulturpädagog*innen, die den*die Arrestant*in teilhaben lassen könnte, ist die Wahl sich zu entscheiden, mitzumachen oder nicht, abzubrechen, oder auch nur gegebenenfalls über Farben oder Hilfsmittel für die Aufgabenstellung selbstständig zu entscheiden – diese Entscheidungsfähigkeit lässt den*die Arrestant*in eine gewisse Stärkung erleben (vgl. Conen/ Ceccin 2018: 173). So kann das Angebot des oder der externen Kulturpädagog*in den Raum für den*die Arrestant*in bieten sich temporär nicht als der*die Gefangene zu fühlen, sondern als der*die kreative und schaffende Jugendliche oder Heranwachsende. Wie und ob dies praktisch wirklich möglich ist, möchte ich in den folgenden Kapiteln mit Hilfe, der im Vorfeld dieser Arbeit geführten Interviews darstellen, aus denen ich Herausforderungen und Chancen der Möglichkeiten der Kulturellen Bildung im Jugendarrest herausarbeiten konnte.

4 Das Expertinneninterview

4.1 Das Erhebungsinstrument

Für einen praktischen Bezug zu dem Thema und der Forschungsfrage habe ich mich entschieden Kulturpädagog*innen, die Erfahrungen in dem Bereich Kulturelle Bildung im Jugendarrest haben, zu interviewen. Mit den Interviews werden Erfahrungen und das Berufsfeld von Kulturpädagog*innen sichtbarer gemacht, es können mögliche "Gelingensbedingungen" unterstrichen werden und durch die Interviews wird der Argumentionsspielraum für eine Veränderung des Systems Jugendarrest erweitert. Ich habe mich für die Interviewform des leitfadengestütztes Expert*inneninterviews in "persönlich mündlicher Form" (Scholl 2003: 31) entschieden.

4.2 Die Interviewpartnerinnen

Für die Umsetzung meines Vorhaben, habe ich zuvor mehrere Interviewanfragen an Fachkräfte dieses Feldes per E-Mail geschickt, wobei nur zwei positiv beantwortet wurden. Eine von ihnen war Person A. Sie war eine der durchführenden Pädagog*innen des Projektes Plan b (2012-2015). Sie hat in dieser Zeit einmal wöchentlich für je eine Stunde das kunstpädagogische Projekt Kreativ im Arrest (KIA), sowie das tiergestützte Projekt Knastvögel in der Jugendarrestanstalt Dresden durchgeführt.²⁵ Person A ist systemische Kunsttherapeutin und hat Erziehungswissenschaften und Sozialpädagogik studiert. Auf die zweite Person, die ich interviewt habe, Person B, wurde ich während meiner Recherche zu dieser Arbeit aufmerksam. Sie ist in dem Fernsehbeitrag "Meditieren im Jugendarrest.Lokalzeit aus Düsseldorf." vom WDR als Initiatorin eines Meditationsprojektes in der Jugendarrestanstalt Düsseldorf vorgestellt worden (vgl. WDR 2018). Sie arbeitet vor allem in den Schulferien dort, dann bietet sie Projekte an, die ein – zwei Wochen dauern. Person B hat Malerei und Freie Kunst studiert, ist Yogalehrerin und Coach mit kunsttherapeutischen Medien.

Zur Betrachtung der Auswertung möchte ich darauf hinweisen, dass Person B in tätig Nord-Rhein Westfalen ist der und dortige Jugendarrest, Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW folgt. Das Gesetz in NRW beschreibt die erzieherischen Maßnahmen genauer als die JAVollzO, so sind die "Grundsätze der erzieherischen Gestaltung" (§ 2 JAVollzG NRW) unter anderem "soziale Trainingskurse", "Freizeitgestaltung" und die "Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen" (§ 3 Abs. 1 JAVollzG NRW). Außerdem sollen den Jugendlichen "kreative und künstlerische Betätigungen ermöglicht werden" (§ 7 Abs. 1 JAVollzG NRW). Auch scheint sich der Gesetzgeber der herausfordernden Umstände für den*die Jugendliche des Jugendarrestes bewusst zu sein. So solle der Jugendarrest, "die belastende Wirkung des Freiheitzentzuges mildern und das Recht auf Privatsphäre wahren" (§ 2 Abs.3 JAVollzG NRW). Trotzdem gibt es auch einschränkende Maßnahmen,

Eine eigene Analyse ihrer Arbeit ist in dem Buch "Soziale Arbeit im Jugendarrest" (S. 282-295) herausgegeben von Marcus Hußmann und Björn Redmann, zu finden.

wie der Einschluss (vgl. § 22 Abs. 2) und der Ausschluss von Freizeitaktivitäten als Sanktion (vgl. § 20 Abs. 2). Sachsen und somit auch die Jugendarrestanstalt in Dresden hat noch kein eigenes Jugendarrestvollzugsgesetz, deshalb gilt die Jugendarrestvollzugsordnung. In der JAVollzO wird davon gesprochen, dass die "körperliche, geistige und sittliche Entwicklung" (§ 10 JAVollzO) gefördert werden, aber es ist bei weitem nicht so spezifiziert wie in im JAVollzG NRW. Wie in Kapitel 2.1 beschrieben gibt es auch hier sanktionierende Maßnahmen für den*die Jugendliche bei Verstößen gegen die Hausordnung (vgl. §§ 20, 22 JAVollzG NRW). Beide Jugendarrestanstalten sind nur für dem männlichen Geschlecht zugeordneten Menschen bestimmt. ²⁶

4.3 Die Durchführung der Interviews

Meine Analyse bezieht sich auf die Interviews, die ich am 10.12.2018 mit Person A und am 18.12.2018 mit Person B geführt habe. Die Befragungen fanden freiwillig in der Freizeit der jeweiligen Interviewten statt. Die Gespräche habe ich mit einem Tonbandgerät aufgenommen und danach transkribiert. Bei der Transkription lag mein Fokus auf der inhaltlichen Form und ich transkribierte bewusst keine Füllausdrücke (ehm,mmh...), da diese für meine Analyse unrelevant sind.

Bei beiden Interviewpartner*innen habe ich mich am gleichen Fragebogen orientiert (siehe S. 43), jedoch hat Person B kürzere Antworten als Person A gegeben, so dass das Interview von Person B 19:20 Minuten gedauert hat, während das von Person A 37:30 Minuten gedauert hat.

Zur Auswertung der Interviews habe ich die Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring angewandt.

4.4 Die Datenauswertung

²⁶ Ich schreibe bewusst nicht nur von "Männern", da Gefängnisse und dementsprechend auch Jugendarreste ein großes Problem mit der Verteilung von Trans*menschen haben, bei Interesse empfehle ich die veröffentliche Dissertation von 2008: "Strafvollzug und Transsexualität" von Anja Schammler. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

Philipp Mayring empfiehlt für die qualitative Inhaltsanalyse vier Schritte: Die Paraphrasierung, dies bedeutet nicht auf die Fragestellung bezogene Antworten zu streichen und die Interviewausschnitte in eine vereinfachte Sprache zu Schritt ist die übertragen. Der nächste Generalisierung auf Abstraktionsniveau. Hier sollen die Paraphrasen nochmals zusammengefasst und abstrahiert werden. Darauf folgt die erste Reduktion - es wird eine erneute Selektion bei Dopplung und nicht wichtigen Paraphrasierungen vorgenommen. Abgeschlossen wird dann mit der zweiten Reduktion - hier kommt es zu einer Zusammenfassung der Paraphasen (vgl. Mayring 2015: 72).

Stets im Hinblick auf meine Fragestellung nach den Chancen und Herausforderungen Kultureller Bildung im Jugendarrest habe ich die einzelnen Schritte vorgenommen. So sind folgende Kategorien entstanden: Herausforderungen, Chancen und Wünsche. Für die bessere Lesbarkeit habe ich verschiedene Themen der Herausforderungen und Chancen nochmals unterteilt.

5. Herausforderungen Kultureller Bildung im Jugendarrest

5.1 Menschen in der Jugendarrestanstalt

5.1.1 Der*die Kulturpädagog*in und das "doppelte Mandat" im Jugendarrest

Beide Interviewpartnerinnen beschreiben, dass sich ein*e Kulturpädagog*in genau an die Haus- & Zeitregeln des Hauses halten muss (PB 2018: 15:22; PA 2018: 25:42²⁷). Das bedeutet, dass die strikte Zeiteinteilung des Arrestalltages in der Planung und Durchführung des Angebotes unbedingt beachtet werden sollte. Person A bezeichnet im Interview den Jugendarrest analog zur totalen Institution nach Goffmann als totales System und geschlossenen Institution (vgl. PA: 5:43; 25:42).

Wie in Kapitel "3.2.2 Der*die Kulturpädagog*in im Zwangskontext" beschrieben, bestätigt auch Person A, dass Kulturpädagog*innen ein Teil der hierarchische

PB = Person B; PA = Person A; 2018 = Jahreszahl; 15:22 bzw. 25:42 = Zeitangabe Minute:Sekunde des gewählten Interviewausschnittes.

Strukturen des Arrestes, aber doch mit erkennbaren Unterschieden – so haben sie einen Schlüssel, aber tragen keine Uniform (PA 2018: 5:43). Eine sehr bildliche Beschreibung dieser beiden Rollen als Pädagogin und gleichzeitig Teil des Arrestsystems, liefert Person A:

"Man möchte ja unvoreingenommen auf die Jugendlichen zugehen, ihnen Vertrauen schenken, aber man steht im Jugendarrest immer im doppelten Mandat, das heißt der Strafvollzug bzw. der Jugendarrest erwartet von jemanden, der mit den Jugendlichen arbeitet da auch Vertrauen." (PA 2018: 5:43).

Das stellt einen vor die Herausforderung der Parteilichkeit, wem gibt man Informationen und wo steht man innerhalb des Systems? Ähnlich wie im Theorieteil erörtert, findet Person A für die Metapher: "Diener mindestens zweier Herren" (Conen/ Ceccin 2018: 102) eine ähnliche Beschreibung, wobei es hier weniger um die gesellschaftliche Zielsetzung der Institution geht, als um das Vertrauen zwischen den Mitarbeiter*innen und den Kulturpädagog*innen. Das "doppelte Mandat" führt auch dazu, dass Person A bei ihrer Arbeit im Jugendarrest präventiv versucht hat Gefahrenquellen, zum Beispiel das Tragen von Ohrringen, zu vermeiden.

Ein weiterer besonderer Aspekt des Ortes ist, dass der oder die Kulturpädagog*in mit erhöhter Aufmerksamkeit auf die mitgebrachten Materialien achten muss, es kann vorkommen, dass die arrestierten Personen Dinge entwenden und dann für sich nutzen oder zweckentfremden. Dies ist problematisch, da zum Teil gefährliche Gegenstände verwendet werden, wie zum Beispiel Cuttermesser oder auch ungefährlichere Gegenstände, wie z.B. Eddingmarker. Wenn die Arrestant*innen diese Gegenstände zu späterer Zeit nutzen und dies zu Umständen, wie zum Beispiel Sachbeschädigung in den Arresträumen, für die Mitarbeiter*innen der Jugendarrestanstalt führt, kann dies das Vertrauen der Institution an den/die Kulturpädagog*in stören (vgl. PA 2018: 5:43).

Auch wegen dem beschriebenen "doppelten Mandat" ist es wichtig als Kulturpädagogin, mit den Jugendlichen trotz der ungleichen Machtverteilung Authentizität zu bewahren und eine ehrliche Haltung für die Beziehungs- und die Zusammenarbeit herzustellen (vgl. PA 2018: 15:40). Diese Augenhöhe kann nur gelingen, wenn man sich wie von Marie-Luise Conen und Gianfranco Cecchin (siehe Kapitel 3.2.2; Conen/ Ceccin 2018: 143) gefordert, klar zu seiner Aufgabe

positioniert und den Arrestant*innen transparent macht, dass man zum Beispiel nach der gemeinsamen Projektzeit noch einen Bericht über die Entwicklung des Klient*in schreiben muss oder dass alles was in dem Raum gemacht wird dort auch bleibt und/oder man zum Beispiel den Beamt*innen des allgemeinen Vollzugsdienstes die Produkte oder Ergebnisse nicht zeigt oder nur mit der Prämisse, das nichts zensiert werden darf.

5.1.2 Das Verhältnis zwischen dem*der Kulturpädagog*in und den Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes

Die Erfahrungen im kulturellen Angebot können den*die Jugendliche*n noch nach der Projektzeit emotionalisieren. Durch den strikten Zeitplan der Jugendarrestanstalt, kann die Zeit mit den Kulturpädagoginnen nicht verlängert werden und die Jugendlichen sind dann wieder Teil des Jugendarrestes, was zu Problemen mit den Mitarbeiter*innen führen kann, da sie dann nicht so "laufen" (PA 2018: 25:42) und sich vielleicht nicht wieder sofort dem Zeitplan der Jugendarrestanstalt anpassen. Verdeutlichend möchte ich hier folgendes Zitat anfügen:

"Es sind ja Zwangsgemeinschaften und es ist eine Institution, die geschlossen ist und wo Individualität kaum eine Rolle spielt und Kunst ist individuell und Medien sind individuell, das triggert unterschiedliche Gefühle an und das ist oftmals nicht gewollt" (PA 2018:25:42).

Weiter führt Person A, ähnlich, wie durch Anne Bihs im Theorieteil (Kapitel 2.3) erörtert, an, dass die Mitarbeiter*innen für erwachsene Straftäter*innen ausgebildet seien und es keine spezielle Ausbildungen zum Thema Jugend gäbe. Auch bestätigt Person A, Goffmanns Annahme (siehe Kapitel 2.4) dass zwischen den Beamt*innen und den Arrestant*innen Distanzen und Vorurteile herrschen, so trafen die Mitarbeiter*innen teilweise vorverurteilende Aussagen über die Jugendlichen:

"Sicherlich aus der Alltagserfahrung sind gewisse Grundaussagen auch zutreffend, dass da ein Sohn von jemanden sitzt, der schon inhaftiert ist, weil es einfach Bewältigungsstrategien aus der Herkunftsfamilie sind, vielleicht als Gewalttäter zu agieren. Aber wir haben auch Schulschwänzer im Jugendarrest und es wird leider vom System nicht hinterfragt, warum schwänzt ein Junge die Schule – hat es mit Mobbing zu tun? Hat es mit Geld zu tun? Hat es mit persönlichen Angsterfahrungen, mit psychischen Sachen, zu tun? (PA 2018: 21:15)

Wichtig ist hier zu sehen, dass diese Hinterfragung im Jugendarrest immer noch

angemessen ist und für die Beziehungsarbeit und individuelle Unterstützung wichtig ist, es aber eigentlich schon im Jugendgericht hätte passieren sollen (vgl. PA 2018: 21:15). Darüber hinaus hat Person A benannt, dass es scheinbar öfter Personalmangel in der JA Dresden gab und Sportangebote nicht gewährleistet werden konnten, was bei den Jugendlichen zu hohem Frust geführt hat.

In dem Interview mit Person B gab es keine Kritik an dem Personal, sie erwähnte nur, dass die Jugendlichen "rough" geführt werden "und das finde ich aber auch irgendwie okay" (PB 2018: 13:26). Im Unterschied zu der Wahrnehmung von Person A gibt es laut Person B ausreichend pädagogische Angebote und Personal – drei angestellte Sozialpädagog*innen und einen Lehrer (vgl. PB 2018: 8:30) und viele Ehrenamtliche und Freiberufler*innen (vgl. PB 2018: 12:23), dies kann ein Hinweis auf die gelungene Umsetzung des JAVollzG NRW sein, das wie beschrieben mehr pädagogische Inhalte festgelegt hat.

5.1.3 Der*die Kulturpädagog*in und die Zielgruppe

Wie schon im theoretischen Teil in Kapitel 2.3 erwähnt, bemerkt auch Person B, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden wegen unterschiedlicher Schwere von Strafen im Jugendarrest sitzen (vgl. PB 2018: 10:49). Trotzdem ist ein ähnliches Klientel in Jugendarrestanstalt anzutreffen, die fast alle abgebrochene Schullaufbahnen haben und drogenabhängig sind oder waren (vgl. PB 2018: 15:22). Sie bemerkt auch, dass einige der ihr zugestellten Arrestant*innen "komplett mauern" (PB 2018: 7:53), weil sie sich verweigern oder in der Phase des Drogenentzuges sind (PB 2018: 10:42). Wie in jedem pädagogischen Feld sind die Reaktionen der Klient*innen individuell, doch durch die Belastungssituation des Arrestes und des Zwangs und der möglichen Abstinenz von Suchtmitteln können diese besonders aggressiv und spontan sein (vgl. PA 2018:15:40). Wie vermutet, sind im Jugendarrest immer wieder die von Eckart Liebau sogenannten Distinktionsmechanismen anzutreffen. So beschreibt Person A, dass die Jugendlichen von vornherein sagen, etwas nicht zu können, da sie in anderen Institutionen in Verbindung mit Kunst oder Kultur abwertende Erfahrungen gemacht haben. "Ich hatte da immer Fünfen"; "ich war mit meiner Mutter noch nie im Museum" (PA 2018: 19:39). Über diese Distinktionsmechanismen und damit verbundene Abwehrhaltung sollte man sich nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Kommunikation und der Zusammenarbeit mit den Arrestant*innen, bewusst sein. Um dieser Angst und schlechten Erfahrungen entgegen zu wirken empfiehlt Person A Materialien, Texte usw. zu nutzen, die den Jugendlichen bereits bekannt sind (vgl. PA 2019: 19:39), und so an die eigenen kulturellen Erfahrungen der Arrestant*innen anzuknüpfen. Darüber hinaus weist Person A daraufhin, dass sie darauf geachtet hat, auf milieuspezifische Kleidung zu verzichten. So dass sie weder als ökonomisch bevorteilt beurteilt wird, noch das sie T-Shirts von Bands an hat, um Milieuzuschreibungen seitens der Jugendlichen zu vermeiden oder Distinktionsmechanismen zu verstärken, wie zum Beispiel eine Einschüchterung durch vermeintlich teure Kleidung.

Ein weiteren Punkt den Person A in ihrer Analyse zu meinen Fragen aufgreift, ist das Frau sein in einem männerdominierten Umfeld. Sie bemerkt, dass es sexistische Witze und Provokationen geben kann (vgl. PA 2018: 15:40). Sie empfiehlt "ein gesundes Selbstbewusstsein zu seinem eigenen Erscheinungsbild oder zu seiner eigenen Weiblichkeit" (ebd.) gegenüber den Insass*innen.

5.2 Raum im Jugendarrest

Beide Interviewpartnerinnen beschreiben den ihnen zur Verfügung stehenden architektonischen Raum im Jugendarrest, in der kulturelle Arbeit stattfinden soll, als reizarm. Der Raum der Person B zur Verfügung steht, passen nur vier bis fünf Personen (vgl. PB 2018: 2:15). Das ist bei einer möglichen Vollbelegung von 70 Personen im Jugendarrest Düsseldorf ein verschwindend geringer Anteil, der an ihren Angeboten teilnehmen kann. Im Jugendarrest Dresden, dem Arbeitsort von Person A, war der Raum gleichzeitig der Besuchsraum der "Freigänger" (PA 2018: 11:21). Diese Doppelnutzung schränkt eine prozessorientierte Arbeit ein, da es nicht zulässt etwas in diesem Raum aufzubewahren. Die Jugendarrestanstalt Dresden verfügt nur über 14 Plätze (PA 2018: 2:14). Bei beiden Befragten ist in

Eine Möglichkeit wäre hier sich mit diskriminierungssensibler oder intersektionaler Pädagogik auseinanderzusetzen – hier empfehle ich folgende Internetseite: http://www.i-paed-berlin.de (09.02.2019).

ihrem Bewusstsein des Arbeitens auch der Sicherheitsaspekt mitgedacht. So ist bei Person B die Tür immer offen, damit in einer Gefahrensituation die Mitarbeiter*innen eingreifen können (vgl. PB 2018: 3:17). Person A beschreibt, dass sie meistens so saß, dass sie die Person war, die am schnellsten die Tür betätigen konnte (vgl. PA 2018:15:12). Vor allem bei Person B's Aussage wird deutlich, dass der Aspekt des geschützten pädagogischen Raumes, der die Beobachtung der JVA – Beamt*innen ausschließt, nicht gewahrt ist. Ich möchte hier anmerken, dass ich nicht weiß, wie weit die Tür geöffnet ist, dies aber für die Aussage, dass so ein geschützter Raum nicht mehr assoziiert ist, unwichtig ist. Weiter ist der offene Raum ein Beispiel für die im Theorieteil beschriebene "Infantilisierung" (Bereswill 2017:34; siehe Kapitel 3.2.1) der Arrestant*innen. Ähnlich wird oft Kindern durch offene Türen eine Privatsphäre abgesprochen und eine zumindest potentiell jeder Zeit mögliche Überwachung suggeriert.

Dabei ist es bemerkenswert, dass in den meisten anderen pädagogischen Einrichtungen auf Raumkonzepte wert gelegt wird, da einige Raummerkmale gerade für einen kreativen Prozess von Vorteil sein könnten, welche im Jugendarrest nicht beachtet werden (vgl. Becker-Textor 2007: o.S.). Somit ist ein Prinzip der Kulturellen Bildung, also dass Kulturelle Bildung ganzheitlich fördern und inspirieren soll eingeschränkt, da die Nutzung des Raumes oder der Räume sehr beschränkt und nicht veränderbar ist.

5.3 Die Umsetzung der BKJ Prinzipien als besondere Herausforderung im Jugendarrest

5.3.1 Partizipation im Jugendarrest

Beiden Interviewpartnerinnen fällt auf, dass es eine hohe Fluktuation im Jugendarrest gibt und bei Person A auch eine schwankende nicht vorhersehbare Anzahl der Teilnehmenden (PA 2018: 25:42). Dies verhindert nicht nur eine langfristige pädagogische Begleitung (vgl. PB 2018: 9:05), sondern auch die partizipativen Elemente Kultureller Bildungsangebote, da hierdurch Themen und Interessen der Teilnehmenden nur erahnbar sind. Dies bedeutet, dass die Herausforderung darin besteht, Partizipation zu ermöglichen und in der Angebotsgestaltung sehr flexibel zu sein (PA 2018: 25:42).

5.3.2 Freiwilligkeit im Jugendarrest

Die Teilnahme an Projekten der Kulturellen Bildung im Jugendarrest ist nur eingeschränkt freiwillig. Bei dem Projekt *Kreativ im Arrest* mussten die Jugendlichen teilnehmen, ansonsten wären Sanktionen, wie z.B. Fernsehentzug gefolgt (vgl. PA 2018: 4:55). Gleichzeitig durften Jugendliche nicht mitmachen, wenn sie an dem Tag Arresteintritt hatten, da sie dann 24 Stunden von der Gruppe separiert behandelt wurrden (vgl. PA 2018: 2:59).²⁹ Bei Person B werden die Jugendlichen zugestellt, die laut den internen Hausregeln als "gut geführt" (PB 2018: 2:44) gelten oder die von den Sozialpädagog*innen ausgewählt werden. Die Auswahl wird von den Sozialpädagog*innen getroffen. Hier wird ein bestimmter Nutzen für den*die Jugendarrestant*in vermutet - so werden Person B Menschen zugestellt, die ihre Sprachkompetenz oder ihr Kunstverständnis erweitern sollen bzw. denen zugeschrieben wird, ein Interesse an Kunst zu haben. Hier passiert eine Zuschreibung, die die Distinktionsmechanismen von Liebau, wie in Kapitel 3.1 dargestellt, verstärken, da hier nur bestimmten Menschen das richtige Verständnis zugetraut wird und wieder eine Bewertung der bisherigen Leistungen

Diese Regelung der Isolation am Anfang des Arrestes ist in vielen Arrestanstalten noch gängig, obwohl gesetzlich nicht gesetzlich verpflichtend (vgl. Franzen 2014: 116).

geschieht. Es wird deutlich, dass die Jugendlichen sich das Projekt, welches zugleich auch Zeit außerhalb des Haftraumes bedeutet, entweder verdienen müssen oder sie zugeteilt werden. Hier wird die Abhängigkeit zu den Angestellten, wie sie im Kapitel 3.2.1 beschrieben wird, sichtbar. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine freiwillige Teilnahme, wie sie den Prinzipien Kultureller Bildung entspricht nicht gewährleistet ist. Vor allem nach den Erfahrungen von Person B wird Auswahl der Teilnehmenden nicht nach Interesse generiert, sondern es wird primär ein resozialisierender Nutzen in der Teilnahme bestimmt oder belohnt. Die Aussicht der Nicht - Teilnahme ist wohl eher unattraktiv, da die Konsequenz ist die Projektzeit im Haftraum zu verbringen (PB 2018: 3:07). In der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendarrest sollte Unfreiwilligkeit berücksichtigt werden, z.B. Verhaltensmuster oder etwaige Haltungen der Teilnehmer*innen besser verstanden werden.

6. Chancen Kultureller Bildung im Jugendarrest

6.1 Die Umsetzung der BKJ Prinzipien als besondere Chance im Jugendarrest

6.1.1 Mehrperspektivischer Dialog

Kulturelle Bildung kann ein Freiraum sein, eine Möglichkeit der Ablenkung des Wartens für die Arrestant*innen (PA 2018: 5:43, PB 2018: 06:02). Die Zeit der Projektarbeit ermöglicht den Jugendlichen auch untereinander in das Gespräch zu kommen und durch die diversen Themen und die Reflexion mit künstlerischen Medien sich besser und die Perspektiven und Erfahrungen der anderen Arrestant*innen kennen zu lernen (vgl. PA 2018: 6:02). Das Prinzip des "mehrperspektivischen Dialoges" wie die BKJ es fordert, wird somit erfüllt.

6.1.2 Partizipation und Selbstwirksamkeit

Wie beschrieben ist die Umsetzung der partizipativen Elemente erschwert, doch trotzdem kann ein Kulturelles Bildungsangebot das Warten, wie in in Kapitel 3.2.1 beschrieben, und die Ablenkungsmöglichkeiten für die Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst partizipativ und lebensweltlich gestalten. So beschreibt Person A:

"Die Jungs sind froh, wenn sie was anderes außer ihren Blick aus dem Fenster sehen können und sind auch dankbar über Farbenfrohheit, über Texte, Musik, alles was man sonst eben nicht hat und diesen Freiraum kann man nutzen auch effektiv" (PA 2018: 23:54).

Auch kann der Raum in der Zeit des Angebotes, trotz erschwerter Bedingungen, durch verschiedene Tools und Materialien partizipationsanregend und kreativfördernd gestaltet werden (PA 2018: 11:21).

Es ist möglich diesen Freiraum herzustellen, indem man den Arrestant*innen nur das Arbeitsmaterial zur Verfügung stellt und sie selbst entscheiden können, was sie damit machen (vgl. PB 2018: 3:52). Mit dieser Arbeitsweise schließt sich Person B an den Hinweis von Maria Conen und Gianfanco Ceccin an (siehe Kapitel 3.2.3; Conen/Ceccin 2018: 174), so die Jugendlichen und Heranwachsenden einen Freiraum erleben zu lassen und ihnen damit eine Möglichkeit Selbstermächtigung zu erleben.

Mit Hilfe der kunst- und kulturpädagogischen Methoden können die Kulturpädagog*innen einen Raum schaffen, in dem die Jugendlichen ihre Gefühle reflektieren können. Sie können individuell ihre Themen bearbeiten und werden mit ihren Geschichten, Gefühlen und Erfahrungen wahrgenommen. Dies ist auch ein Hinweis darauf, dass wie von Chyle und van den Brink festgestellt, kulturelle Bildungsangebote nicht pathologisieren, sondern eher nach Ursachen und Möglichkeiten forschen. Eine Besonderheit der Kulturellen Bildung im Anstaltsalltag ist auch, dass die Teilnehmenden nicht bewertet, und nicht an Schule, Kunstunterricht und an Therapie erinnert werden, sondern, dass Kulturelle Bildung den Jugendlichen und seine Themen ernst nimmt und versucht diese in der Umsetzung der Gestaltung der Projekte mit zu berücksichtigen (vgl. PA 2018: 5:43). Eine Umsetzungsmöglichkeit dieses Erstnehmens der Bedürfnisse und

auch der Motivation ist, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, die Veröffentlichung der Produkte, z.B. durch eine Ausstellung und somit die Sichtbarmachung der Arrestant*innen zu ermöglichen (vgl. PB 2018: 3:52). Die Arrestant*innen werden so zu Schöpfer*innen und Expert*innen ihres Bildungsprozesses, sind selbstwirksam tätig und haben die Chance sich selbst zu erfahren. Auch damit wird wieder ein Prinzip der BKJ erfüllt. Person A stellt auch fest, dass diese positive Beziehungsarbeit passieren kann, wenn man den Jugendlichen verdeutlicht, dass man kein fester Bestandteil der Anstalt sei (vgl. PA 2018: 11:21), was eine Vertrauensbildung und offenere Zusammenarbeit erleichtern kann.

6.1.3 Nachhaltigkeit

Die Sichtbarkeit der Wirkung von Kultureller Bildung im Jugendarrest bleibt oft eher aus, da viele Jugendliche nach dem Arrest wieder in ihr altes Umfeld zurückkehren (vgl. PB 2018: 10:49). Jedoch schaffen Kulturelle Bildungsangebote im Jugendarrest eine Erfahrung und können positive Erinnerungen und Impulse setzen und einen möglichen "Appetizer" (PB 2018: 10:49) darstellen und dem*der Jugendlichen nach der Entlassung eine neue Möglichkeit der freiwilligen Freizeitbeschäftigung eröffnen (vgl. PA 2018: 23:54).

6.2 Für die Struktur des Jugendarrestes

Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass die Kulturelle Bildungsarbeit mit den Arrestant*innen eine Entlastung für die dortigen Mitarbeiter*innen sein kann, da die Jugendlichen durch die Erfahrungen nach der Projektzeit entspannter sein können (vgl. PA 2018 25:42). Ich möchte dazu anmerken, dass der eventuelle dadurch resultierende Zeitgewinn die Mitarbeiter*innen eine Möglichkeit sein kann, Aufgaben zu erledigen, die sonst im Alltag nicht hinreichend bewältigt werden können. Außerdem wird auch in den Projekten ein sozialer Umgang untereinander geübt, dies können die Jugendlichen auch auf den Arrestalltag übertragen und somit kann zu einer angenehmeren Atmosphäre beigetragen werden (vgl. PA

2018: 5:43)

Darüber hinaus können Kulturpädagog*innen in den Jugendarrestanstalten nicht nur für die Jugendlichen neue Impulse setzen, sondern auch für die Mitarbeiter*innen. So ist Person B "ein bisschen bunter Hund, weil ich die Künstlerin bin" (PB 2018: 09:05). Weiter können die Kulturpädagog*innen nach Absprachen, die Räumlichkeiten des Jugendarrestes attraktiver gestalten, dies kann sich sowohl positiv auf die Arrestant*innen, als auch für die Mitarbeiter*innen auswirken (wie zum Beispiel Wandgestaltung o.ä.).

Durch Ausstellungen, Erfahrungsberichte, Publikationen oder Einladungen interessanter Persönlichkeiten, so hat Person B beispielsweise einen Meditationsworkshop mit einem tibetischen Mönch organisiert, können Kulturpädagog*innen das Thema Jugendarrest, die Struktur dessen und die marginalisierte Gruppe der Arrestant*innen immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit bringen und so zu einer Besprechung und weiteren öffentlichen Debatte über das Thema Jugendarrest beitragen.

7. Wünsche der Interviewpartnerinnen für den Jugendarrest

Um die Praxis der Kulturellen Bildung im Jugendarrest effektiver zu gestalten, habe ich beide Interviewpartner*innen nach Wünschen und Verbesserungsvorschlägen zum Thema Kulturelle Bildung im Jugendarrest befragt.

Beide Interviewpartnerinnen verbindet, dass sie sich wünschen, dass die Jugendlichen im Jugendarrest mehr in lebenspraktischen und handwerklichen Fertigkeiten, wie Kochen lernen oder dem Umgang mit Geld geschult werden (PB 2018: 17:08; PA 2018: 31:00). In das Handlungsfeld von Kulturpädagog*innen passen außerdem die Wünsche, dass die Projektgestaltung in den internen Arrestbibliotheken mit den Arrestant*innen und weitere kreative Angebote im Jugendarrest intensiviert werden.

Strukturell wünscht sich Person A, dass die Ausbildungsstruktur im Jugendarrest geändert wird, so sollen die Mitarbeiter*innen des Justizvollzuges mehr pädagogische Elemente in ihrer Ausbildung erhalten und sich intensiv mit den

Themen Jugendkulturen und Bewältigungsstrategien von Jugendlichen beschäftigen (PA 2018: 29:05). Sie fordert auch im Allgemeinen mehr pädagogisches Personal und somit individuelle Ansprechpartner*innen für die Jugendlichen. Für die externen Mitarbeiter*innen, wie Kulturpädagog*innen sollte es zu dem spezielle Trainings, z.B. zum deeskalierenden Verhalten geben. Weiter wünscht sie sich eine nachhaltige Pädagogik, sodass die pädagogische Arbeit im Jugendarrest stärker ressourcenorientiert ist und dadurch die Jugendlichen schon im Arrest, sowie danach besser unterstützt werden können.

Auch das Angebot tiergestützter Interventionen hält sie für die Jugendlichen und deren Selbstvertrauen und Handlungsfähigkeit sinnvoll (PA 2018: 31:00).

Für die Unterstützung der Arrestant*innen wünscht sie sich, dass es mehr Beratungsangebote zu Ausbildung, Beruf, Wohnungssuche aber auch Drogensucht geben sollte.

Außerdem sollten diese Beratungen auch nach dem Jugendarrest möglich sein, da sich diese Probleme binnen vier Wochen wahrscheinlich nicht lösen lassen. Neben diesen Aufzählungen kommt noch der Wunsch der Elternarbeit hinzu. Das deutet daraufhin, dass auch das Umfeld der Jugendlichen und Heranwachsenden mit in das Bewusstsein des pädagogischen Umgangs einbezogen werden sollten. Auffällig ist hier, dass die Wünsche sehr über die Aufgaben einer Kulturpädagog*in hinaus gehen, und eher einen Hinweis auf die defizitäre Umsetzung des Jugendarrestes und die strukturellen Benachteiligungen der Insass*innen ist.

8 Fazit

Beginn gestellte Frage nach lm Hinblick auf die zu Chancen und Herausforderungen Kultureller Bildung im Jugendarrest gibt diese Arbeit ein umfassendes Bild. Da der Jugendarrest Gegenwart und Realität ist und voraussichtlich auch bestehen bleibt (vgl. Höynck/Ernst 2017: 684), sind Kulturelle Bildungsangebote im Jugendarrest unumgänglich, da sie viele positive Aspekte von wertschätzender und zwangssensibler Pädagogik aufweisen können. Die Interviewanalyse hat dies nochmal bestätigt. Die beiden Interviewpartnerinnen haben im Interview eine unterschiedliche Fokussierung ihrer Aussagen getroffen. So hat Person B die Fragen sehr auf den Jugendarrest fokussiert beantwortet und weniger Mängel als Person A festgestellt. Person A beanstandet die Umsetzung des Jugendarrestes eher strukturell. Erklären kann ich mir dies in der unterschiedlichen Wahrnehmung beider; den unterschiedlichen Gesetzen der jeweiligen Bundesländer und der unterschiedlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Jugendarrest. Beide nehmen die Chancen durch Kulturelle Bildung während des Jugendarrestaufenthaltes für die Jugendlichen und Heranwachsenden als positiv wahr. Die Analysen der Interviews haben gezeigt, Prinzipien der Bundesvereinigung Kultureller dass sich die Kinder Jugendbildung auch im Jugendarrest umsetzen lassen. So können die Jugendlichen Kunstwerke und Produkte erschaffen, es können Themen und Interessen der Arrestant*innen umgesetzt werden, die Jugendlichen können ihre Selbstwirksamkeit erfahren und es gibt einen mehrperspektivischen Dialog in der Gruppe. Auch nach den Bildungsangeboten können diese Erfahrungen noch die Jugendlichen positiv beeinflussen und stärken und ihnen neue Perspektiven bieten. Trotzdem bedarf die Umsetzung und Einhaltung der Prinzipien eine große Flexibilität der Kulturpädagog*innen in Bezug auf Partizipation, das Klientel, die Mitarbeiter*innen und auch des Raumes. Aber auch auf die Besonderheit, dass im Jugendarrest nur kurzzeitpädagogische Interventionen möglich sind, sollte stets geachtet werden.

Welches Prinzip auf Grund der Besonderheiten im Jugendarrest nicht eingehalten werden kann, ist das der freiwilligen Teilnahme, diese freiwillige Teilnahme ist im

Jugendarrest strukturell gesehen nicht möglich und nur eingeschränkt hat man Möglichkeiten diesen Umstand zu umgehen, z.B. durch starke partizipative Projektausgestaltung. Eine besondere Herausforderung ist im Jugendarrest auch die psycho-soziale und oftmals prekäre Lage der Teilnehmer*innen, die durch den Zwang der Institution nochmal verstärkt werden. Ein besonderer Umstand ist auch, dass beide Interviewpartnerinnen erwähnt haben, dass die Jugendlichen im Jugendarrest einen Drogenentzug erleben oder Drogen konsumieren. Daraus sollte die Forderung entstehen, dass sowohl Konsumierung, als auch der Entzug nur in medizinischen Einrichtungen passieren sollte und der Jugendarrest der falsche Ort ist. Neben dieser Suchtproblematik bei den Arrestant*innen haben der Theorieteil, sowie der Interviewteil der Arbeit bestätigt, dass es strukturelle Mängel an dem System Jugendarrest gibt, die das JGG und die Umsetzung von Jugendarrest stets wiederholen und weder genügend reformieren noch abschaffen. Um so wichtiger sind die erörterten Handlungsspielräume. Diese allgemeinen Mängel zu lösen steht für die Kulturpädagog*in nicht im Vordergrund des Auftrages der Kulturellen Bildung. Pädagogisch und strukturell ist das "doppelte Mandat", wie Person A es benennt, als eine der größten Chancen und der größten Herausforderungen für die Kulturpädagog*in im Jugendarrest zu betrachten. So können durch die partizipativen Elemente und den Fakt, dass der*die Kulturpädagog*in kein direkter Teil des Jugendarrestes wertschätzendere Beziehungen und Zusammenarbeiten entstehen. Durch die Didaktik und die Umsetzung der Prinzipien, kann dadurch die Kreativität der Jugendlichen gefördert werden. Strukturell wird durch das Eintreten der*des Kulturpädagog*in in das sehr geschlossene System des Jugendarrestes wiederholt eingegriffen, wodurch konstruktive Diskussionen über Hausregeln, Arrestant*innen und Arbeitsverständnis mit den Beamt*innen, der Arrestleitung und den Arrestant*innen entstehen können. Durch die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen oder dem Erleben, was Arrestant*innen umsetzen können, besteht die Möglichkeit, dass sich die Vorurteile über die Jugendlichen und Distanzen, wie Goffmann sie beschrieben hat, zwischen Mitarbeiter*innen und Insass*innen verändern, da hier eine gewisse Veränderung der vorverurteilenden Annahmen passieren kann – der*die Jugendliche wird nun nicht ausschließlich als

Straftäter*in gesehen, sondern auch als Künstler*in. Auch im Hinblick auf die Zustellung und die Bewertungen der Mitarbeiter*innen über die Arrestant*innen kann der*die Kulturpädagog*in bei längerer vertrauensvoller Zusammenarbeit Einfluss nehmen und sogar vielleicht an einer Konzeptentwicklung Jugendarrestanstalt teilhaben. Auch sollten die Kulturpädagog*innen Anforderungen an die Beamt*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes besser verstehen, hier wären gemeinsame Supervisionen und Teambuildingmaßnahmen möglich. Die Öffentlichkeitsarbeit durch beispielsweise Ausstellungen und Lesungen kann die Perspektiven der Jugendlichen und Heranwachsenden und die internen Zustände des Jugendarrestes publik machen und zur Sichtbarmachung und Veränderung beitragen.

In Bezug auf die eingangs gestellte Frage der Herausforderungen, sehe ich im Besonderen den architektonischen Raum als Einschränkung für den kreativen Prozess. Deswegen sollte als erster pädagogischer Ansatz der Raum verändert werden, um somit etwas anderes als bisher zu assoziieren, dass man nämlich wirklich an den Stärken der Arrestant*innen interessiert ist und nicht, durch Gitterstäbe verdeutlicht, die Defizite der Jugendlichen immer wieder sichtbar macht und sie für ihr als nicht gelingendes Subjekt der Gesellschaft verortetes Wesen, immer wieder bestraft. Der Widerspruch eines Systems, welcher in einem unsozialen, von Regeln und Fremdbestimmungen geprägten Raum sozialisieren und erziehen möchte, erscheint vor diesem Hintergrund fast grotesk. Doch die Methoden Kultureller Bildung bergen die Möglichkeit des Empowerns sowie mit den Jugendlichen Gefühle aufzuarbeiten und zu reflektieren. Für den Moment erscheint mir die Weiterführung und Weiterentwicklung Bildungsangebote im Jugendarrest unabdingbar und vor allem als Chance für die Jugendlichen eine positive und stärkende Erfahrung dort zu erleben. Doch trägt man als Kulturpädagog*in mit den Handlungen und Angeboten die Verantwortung das System des Jugendarrestes nicht zu stärken und zu legitimieren, sondern des kritischen Fragens nicht müde zu werden und das Arrestsystem an die vorbildhafte Verantwortung gegenüber den Jugendlichen und Heranwachsenden stets zu erinnern.

9 Ausblick

Meine abschließende Einschätzung ist: Es sollte was getan werden, und zwar viel. Es wäre wünschenswert, falls über das Jugendgerichtsgesetz zukünftig folgende oder ähnliche Feststellung, welche aus einer Beobachtung einer Verhandlung im Jugendgericht resultiert, nicht mehr getätigt werden muss:

"Zu besichtigen ist der sicherlich oft gutwillige, aber dennoch zum Scheitern verurteilte und absurde Versuch, mit dem Arsenal des JGG Armut, Benachteiligung, langandauernde Ausgrenzung und soziale Desintegration von jungen Menschen bewältigen zu wollen. Die Gesellschaft vertreten durch sein Jugendgericht, sitzt nicht über selbst und seine Versäumnisse zu Gericht, sondern bestraft seine Opfer ein zweites Mal. Das ist beschämend" (Papendorf 2017: 799)

Mit diesem Zitat endet das "Handbuch Jugendkriminalität", ein Sammelband welches viele Autor*innen und Meinungen von Sozialarbeiter*innen/wissenschaftler*innen und Kriminolog*innen darstellt. Dieses Zitat hat mich sehr inspiriert, aber macht gleichzeitig fast hoffnungslos. Es sollte klar sein, dass Kulturpädagog*innen die Lösung mit den Mitteln der Kurzzeitpädagogik im Jugendarrest nicht gegeben ist. Es wäre auch interessant weitere Elemente der emanzipatorischen Pädagogik, wie zum Beispiel rassismuskritischer Pädagogik, dem Anti-Bias Ansatz oder Social Justice Education (vgl. Horst 2017: 30-46) im Jugendarrest zu untersuchen und die Jugendlichen damit zu unterstützen. Die Ansätze haben alle die Haltung, dass strukturelle Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen existieren, welche sie versuchen zu hinterfragen und aufzubrechen und die Jugendlichen und so empowern ihnen Handlungsmöglichkeiten mitzugeben³⁰. Außerdem könnten diese Ansätze dazu beitragen das hegemoniale Bild von Kultur zu hinterfragen. Auch das empfinde ich als erforschenswert - denn die Distinktionsmechanismen, welche von Eckart Liebau beschrieben werden, sind ausgehend von der hegemonialen Kultur zwar anwendbar und auch folgerichtig, aber es wäre wichtig und mutig zu erforschen, was die Kultur der Arrestant*innen ist und wo dort Handlungsmöglichkeiten und Stärken liegen.

Generell gilt es mehr Geld in die Forschung zum Jugendarrestleben und der

Zur Vertiefung: "Alle Geschichten (er)zählen. Aktivierendes kreatives Schreiben gegen Diskriminierung" von Claire Horst. Sie gibt neben den verschiedenen pädagogischen Ansätzen auch gleich praktisch umsetzbare Übungen zum kreativen Schreiben mit.

Umgestaltung zu investieren. Beispielsweise können interne und externe Mitarbeiter*innen spezialisierter ausgebildet und mit Fortbildungen Supervisionen unterstützt werden. Die Realisierung der kreativen und kulturellen Prozess- und Projektgestaltung sollte in Kooperation mit Kulturpädagog*innen in die Konzepte und Curricula der Jugendarrestanstalten übernommen und professionalisiert werden. Weiter könnten noch gezielter pädagogische Wirksamkeiten evaluiert werden, wobei auf den räumlichen Ort der jeweiligen Jugendarrestanstalt und das jeweils geltende Jugendarrestvollzugsgesetz eingegangen werden sollte. So könnte sich feststellen lassen, in wie fern die Ausgestaltung dieser Gesetze konkreten Einfluss auf die pädagogischen Praxen in den Jugendarrestanstalten haben. Projekte, wie *Plan b*³¹ sollten bundesweit gefördert werden und es sollte mehr Mut in der sozialpädagogischen Ausgestaltung geben. Darüber hinaus sollten gegenwärtig einige Tatbestände, warum Jugendliche und Heranwachsende im Jugendarrest sitzen, entkriminalisiert werden, wie zum Beispiel das Fernbleiben von Schule. Es sollte ähnlich wie Person A fordert nach den Ursachen für solches Verhalten, aber vor allem nach den Bedürfnissen der Jugendlichen und Heranwachsenden geforscht werden, um nicht im Nachhinein Tatbestände zu bestrafen, sondern präventiv Anlässe für straffälliges Verhalten zu mindern. In Rückbezug auf das Zitat von Papendorf bedeutet das Jugendlichen und Heranwachsenden zuzuhören, ihnen Fragen zu stellen und sie in dieser Gesellschaft zu unterstützen und zu schätzen - die Prinzipien Kultureller Bildung und die Umsetzung dieser können dazu beitragen dies im Arrest, wie auch im Alltag zu ermöglichen.

Das Projekt wurde wegen mangelnder materiellen und personalen Ressourcen Anfang 2015 eingestellt.

10 Quellenverzeichnis

Becker-Textor, Ingeborg (2007): Raumgestaltung und pädagogische Wirkung. In: https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/raumgestaltung/innenraeume/1674 (Stand 11.02.2019).

Bereswill, Mechthild (2017): Lernen und Arbeiten im Jugendstrafvollzug als ambivalente Erfahrung. In: Schweder, Marcel (Hg): Jugendstrafvollzug - (k)ein Ort der Bildung!? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 130- 140.

Bihs, Anne (2013): Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Dissertation, Köln: Universität zu Köln. In: https://kups.ub.unikoeln.de/5322/1/DissAnne revidiert.pdf (Stand: 11.02.2019).

Bihs, Anne (2014): Pädagogisches Personal: Verkannte Schwerstarbeiter in einem unterschätzten Job. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, 25 Jg., H: 2/2014, S. 120-127.

Bihs, Anne/ Walkenhorst, Philipp (2010): Der Jugendarrest als pädagogische Sackgasse oder Chance? Vortrag: Fachtagung: Arrest ein Zuchtmittel mit Zukunft?! Jugendarrest in Sachsen, zwischen Erziehung und Sanktion, eine zu gestaltende staatliche Reaktion. Dresden: 27.08.2010. In:

https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/FT_2010_Arrest_Einstiegsreferat_Walkenhorst.pdf (Stand: 10.02.2019).

BKJ (Bundesvereinigung Kultureller Kinder- & Jugendbildung) (o.J.): Aufwachsen mit Kunst, Kultur und Spiel. Qualitätsmerkmale für die Kulturelle Bildung. In: https://www.bkj.de/fileadmin/user_upload/documents/Downloads/BKJ_Qualitaetsmerkmal e fuer die Kulturelle Bildung.pdf (Stand: 06.12.2018).

BKJ (Bundesvereinigung Kultureller Kinder- & Jugendbildung) (o.J.): Über die BKJ. Strukturen schaffen, Impulse geben und Austausch ermöglichen. Die BKJ ist da, wenn es um Kulturelle Bildung geht. Und das seit 50 Jahren. In: https://www.bkj.de/ueber-die-bkj.html (Stand: 12.02.2019).

Brücklmayer, Sandra (2010): Vollstreckungs- und vollzugsrechtliche Probleme des Jugendarrestes. Rechtfertigung von Abschaffung oder Reform des Zuchtmittels? Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Chyle, Fabian/ van den Brink, Henning (2017): Resozialisierung durch Bewegung Körper- und bewegungsbasierte Angebote der kulturellen Bildung im Strafvollzug. In: Forum Kriminalprävention 04/2017. In: https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2017-04/resozialisierung.pdf (Stand: 11.01.2019)

Chyle, Fabian/ van den Brink, Henning (2017): Begrenzte Körper- begrenzte Forschung. Potenziale künstlerisch-partizipativer Forschungsansätze am Beispiel Kultureller Bildung im Strafvollzug. In: Keuchel Susanne, Kelb Viola (Hg): Wertewandel in der Kulturellen Bildung. Bielefeld: transcript Verlag.

Conen, Marie-Luise/ Cecchin, Gianfranco (2018): Wie kann ich Ihnen helfen mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl-Auer Verlag.

DJI (Deutsches Jugendinstitut) (2018): Jugendarrest in Deutschland. In: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Jugendarrest_in_Deutschland.pdf (Stand: 12.02.2019).

Dölling, Dieter: Rechtliche Grundlagen des Jugendarrestes. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014/ 25 Jg. Heft 2/2014 2 S. 92-96.

DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte & Jugendgerichtshilfe e.V.)(2019): Stand der Gesetzgebungsverfahren zu Jugendarrestvollzugsgesetzen in den Bundesländern (Januar 2019). In: https://www.dvjj.de/themenschwerpunkte/jugendarrest/stand-dergesetzgebungsverfahren-jugendarrestvollzugsgesetzen-den-bundeslaendern-januar (Stand: 01.02.2019).

Eckart, Liebau (2015): Kulturelle Bildung für alle und von allen? Über Teilhabe an und Zugänge zur Kulturellen Bildung. In: https://www.kubionline.de/artikel/kulturelle-bildung-alle-allen-ueber-teilhabe-zugaenge-zur-kulturellen-bildung (Stand: 30.12.2018).

Eckold Anja (2018): Zeit im Arrest. Biographische und lebenspraktische Bedeutung des Jugendarrestes. Wiesbaden: Springer VS.

Eichhorst, Caroline (1990): Kranke Seele hinter Gittern. Kreatives Schreiben mit Strafgefangenen in der Psychiatrischen Abteilung einer Vollzugsanstalt. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Berlin: Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin.

Eisenhardt, Thilo (2010): Der Jugendarrest. Eine Chance der Kriminalprävention. Frankfurt am Main: Peter Lang. Internationaler Verlag der Wissenschaften.

Ermert Karl (2009): Was ist kulturelle Bildung. In: http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/kulturelle-bildung/59910/was-ist-kulturelle-bildung? p=all (Stand: 02.1.2019).

Ernst, Stephanie/ Höynck Theresia (2017): Jugendarrest. In Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität, 3. vollst. überarb und akt. Auflage. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 669- 688.

Franzen, Ruben (2014): Gehört der Arrest geschlossen? In Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, 25 Jg., H: 2/2014, S.114 -120. Fuchs, Max (2008): Kulturelle Bildung. Grundlagen-Praxis-Politik. München: kopaed. Fuchs, Max (2014): Prof. Dr. Max Fuchs. In: http://www.maxfuchs.eu (Stand: 10.02.2019).

Goffmann, Erving (2014): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp, 19. Auflage.

Herringer, Norbert (2014): Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5.,erw. und akt. Auflage. Stuttgart: W.Kohlhammer.

Hußmann, Marcus (2015): Exklusion durch Kriminalisierung Jugendlicher. ...oder warum wir es im Jugendstrafrecht weitgehend mit "Unterschichtsjugendlichen" zu tun haben. In Redmann, Björn / Hußmann, Marcus (Hg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen

Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S.23 – 41.

Interview mit Person A (2018): Kunsttherapeutin, Erziehungswissenschaftlerin, Sozialpädagogin. Persönliches Interview mit Josefine Krause am 10.12.2018.

Interview mit Person B (2018): Malerin, Yogalehrerin, Coach mit kunsttherapeutischen Medien. Persönliches Interview mit Josefine Krause am 18.12.2018.

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/ Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina 2016: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Jugendarrestvollzugsgesetz Nord-Rhein Westfalen (JAvollzG): Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW) vom 30. April 2013.

In: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text? anw_nr=6&vd_id=13841&vd_back=N203&sg=&menu =1 (Stand: 11.02.2019).

JavollzO (Jugendarrestvollzugsordnung): Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBI. I S. 3270), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1864) geändert worden ist. In: https://www.gesetze-im-internet.de/javollzo/BJNR005050966.html (Stand: 11.02.2019).

JGG (Jugendgerichtsgesetz): Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3295) geändert worden ist. In: https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/BJNR007510953.html (Stand: 11.02.2019)

Kähler, Harro Dietrich (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München: Ernst Reinhardt Verlag 2005.

KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz): Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1775) geändert worden ist. In: https://www.gesetze-im-internet.de/kjhg/BJNR011630990.html (Stand: 11.02.2019).

Kranert-Rydzy, Hendrik: Der große Leerlauf im Jugendarrest. In: Mitteldeutsche Zeitung vom 22.03.2014. In: https://www.mz-web.de/politik/sachsen-anhalt-dergrosse-leerlauf-im-jugendarrest-3613378 (10.01.2019).

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarb. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.

MDR (Mitteldeutscher Rundfunk) (2018): 15-Jährige stürzt von Balkon in Halle-Neustadt und stirbt. In: https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/halle/maedchen-stuerzt-vom-balkon-100.html (07.02.2019).

Müller, Christoph (2016): Haftschaden. Die Folgewirkungen von Jugendarrest und Warnschussarrest. Stuttgart: ibidem-Verlag.

Noack, Winfried (2012): Macht und Zwang als konstitutive Bestandteile Sozialer Arbeit. In

Huxoll, Martina/ Kotthaus Jochem (Hg): Macht und Zwang in der Kinder & Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 33-47.

Papendorf, Knut (2017): Gegen die Logik der Inhaftierung – die Forderungen das AJK aus heutiger Sicht. In Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven, 3. vollst. überarb und akt. Auflage. Wisebaden: Springer VS, S. 787 – 801.

Redmann, Björn (2015): Der Versuch einer Alternative zum Wegschluss. In Redmann, Björn / Hußmann, Marcus (Hg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 198- 215.

Redmann, Björn, Hußmann Marcus (2015): Zur Einführung. In: Redmann, Björn / Hußmann, Marcus (Hg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 9-11.

Riechert-Rother, Sabine (2008): Jugendarrest und ambulante Maßnahmen. Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG. Eine empirische Untersuchung. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Scherr, Albert (2010): Jugendkriminalität – eine Folge sozialer Armut und sozialer Benachteiligung. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften I GWV Fachverlage GmbH, S. 203- 212).

Scholl, Armin (2003): Die Befragung. Sozialwissenschaftliche Methode und kommunikationswissenschaftliche Anwendung. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Schrapper, Christian (2015): Warum tun junge Menschen nicht, was vernünftig ist? Über die Vernunft normenverletztenden Verhaltens Jugendlicher und die Paradoxie von Erziehung und Strafe. In Redmann, Björn/ Hußmann, Marcus (Hg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 15-22.

Urban – Stahl, Ulrike (2012): Der Status der Profession als Machtquelle in der Hilfeplanung. In Huxoll, Martina/ Kotthaus Jochem (Hg): Macht und Zwang in der Kinder & Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 140-152.

Walkenhorst, Philipp (2015): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?! Pädagogische Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrestes. In Redmann, Björn / Hußmann, Marcus (Hg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 96 – 122.

WDR (Westdeutscher Rundfunk) (2018): Meditieren im Jugendarrest.Lokalzeit aus Düsseldorf. In: https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/lokalzeit-duesseldorf/video-meditieren-im-jugendarrest-100.html (Stand 04.02.2019).

Witteriede, Heinz (1998): Musik und Soziales Training. Spielkonzepte, Methoden, Theorien. Projektbeispiel Jungtätervollzug. Essen: Die blaue Eule.

Wulf, Rüdiger (2010): Diskussionsentwurf (DiskE) für ein Gesetz über stationäres soziales Training in <Bundesland>. Stand Februar 2010. In:

https://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/Diskussionsentwurf-Gesetz-ueber-stationaeres-soziales-Training.pdf (Stand: 13.02.2019)

11 Anhang

11.1 Interviewleitfaden

Leitfaden zum Interview

Gesprächsgenerierende Fragen

Was haben Sie studiert?

Wie lange arbeiten Sie schon als Kulturpädagog*in?

1. Was ist Ihre Tätigkeit im Jugendarrest?

Eventualfragen zu Frage 1:

Was sind Ihre konkreten Projekte?

Wie oft führen Sie diese durch?

Mit wie viel Jugendlichen pro Gruppe führen Sie diese Projekte durch?

Wie kriegen Sie die Jugendlichen zugestellt?

Als Einzelperson oder mit mehreren Mitarbeiter*innen?

2. Warum gehen Sie in den Arrest – mit welcher Motivation?

Mögliche Hinweise zu der Frage:

Spaß/Ablenkung/Persönlichkeitsentwicklung/Resozialisierungsgedanke?

3. Wie schaffen Sie einen kreativen Raum im Jugendarrest?

Eventualfragen zu Frage 3:

Welche Bedingungen benötigen Sie?

Was sind für Sie Minimalkriterien?

Was unterscheidet den Raum der JA zu anderen Arbeitsbereichen?

4. Was sind für Sie Herausforderungen im Jugendarrest?

Eventualfragen zu Frage 4:

Mit der Leitung/Personal der JA und den Jugendlichen

An welche Grenzen stoßen Sie?

5. Wer sind Sie im Jugendarrest, was haben Sie für eine Rolle?

Eventualfragen zu Frage 5:

Was wird erwartet? Gibt es Rücksprachen, bieten Sie das Du an usw.?

Was unterscheidet Sie von den Beamten der JAA?

- 6. Warum denken Sie gibt es so wenig Angebote im Jugendarrest?
- 7. Was würden Sie Kulturpädagog*innen raten, die Projekte im Jugendarrest machen möchten?
- 8. Haben Sie Forderungen an politische Entscheidungsträger*innen in Bezug auf den Jugendarrest?
- 9. Wenn es die Möglichkeit gäbe, noch mehr kulturelle Angebote im Jugendarrest zu ermöglichen, welche Angebote würden Ihnen einfallen?

11.2 Liste der Akteur*innen Kultureller Bildungsarbeit im Jugendarrest³²

Wer?	Wo?	Tätigkeit?	Quelle
Amman, Lioba	Saarland	Kunstprojekte	https://www.wochen spiegelonline.de/ne ws/article/kunstwerk e-im-jugendarrest/ (Stand: 11.02.2019)
AufBruch gBR	JAA ³³ Berlin- Brandenburg	Theaterprojekte	www.gefaengnisthe ater.de (Stand: 11.02.2019)
Bernard, Nadine	JAA Würzburg	Kunstprojekte	www.landkreis- wuerzburg.de/Auf- einen- Klick/Mediathek/Gra ffiti-im- Jugendarrest.php? object=tx,1617.193 8.1&ModID=7&FID =1755.4086.1&NavI D=2680.278&La=1 (zuletzt abgerufen am: 11.02.2019)
Exit Enter Life e.V.	NRW, Hessen	Erlebnispäda- gogische Projekte	www.exit- enterlife.de/ (zuletzt abgerufen am: 11.02.2019)
KonText	JAA München	Leseprojekt	https://kontextlesepr ojekt.com (Stand: 11.02.2019)

Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 JAA ist die Abkürzung für Jugendarrestanstalt,

Weitere Institutionen, die soziale Arbeit im Jugendarrest anbieten

Wer?	Wo?	Tätigkeit?	Quelle
Spurwechsel ein Projekt von freie Hilfe Berlin e.V. in Kooperation mit Gangway e.V.	JAA Berlin- Brandenburg	Unterstützung und Beratung während und nach der Arrestzeit	http://freiehilfe.de/ jugendhilfe-im- uebergang/ (Stand: 11.02.2019)
Die Boje e.V Verein zur Unterstützung straffälliger Jugendlicher	JAA Rudisleben, Thüringen	Begleitung bei Anträgen und organisatorische n Fragen während und nach dem JA Unterstützung	http://www.die- boje.org (Stand: 11.02.2019)
Drudel 11 e.V.	JAA Rudisleben, Thüringen	Antigewalttrainin g vor allem bei rechtsextremen Gewalttäter*inne nBeratung und Unterstüzung von Ausstiegen aus rechtsxtremen und islamistischen Gruppen (siehe Jahresbericht 2017)	https://www.drude I11.de (Stand: 11.02.2019)

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Fördervereine der verschiedenen Jugendarrestanstalten, die verschiedene soziale und kulturelle Bildungsangebote umsetzen und auch Unterstützung bieten könnten für Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit verschiedener Projekte:

Hier nur eine Auswahl:

Arrest im Kieferngrund e.V. (JAA Berlin & Brandenburg)

In: https://arrest-im-kieferngrund-ev.de/ (Stand: 12.02.2019)

Förderverein "Partner Hahnöfersand e. V (JAA Hamburg)

In:https://www.hamburg.de/contentblob/198074/28ab02964581194163ad57873366ce94/data/jva-hsand-flyer.pdf (Stand: 12.02.2019)

• Förderverein für die Jugendarrestanstalt Würzburg e. V.

(JAA Würzburg/Bayern)

In: https://www.landkreis-wuerzburg.de/media/custom/2680_3140_1.PDF? 1540283052 (Stand: 12.02.2019)

Neustart e.V. (JAA Verden/Niedersachsen)

In:

https://www.jaaverden.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/jugendar restanstalt_verden_hauptanstalt/foerderverein_neustart_e_v_jaa_verden/foerderverein-neustart-e-v—153167.html (Stand: 12.02.2019)

Sprungbrett e.V. (JAA Wetter/Nordrhein-Westfalen)

In: https://www.sprungbrett-jaa-wetter.de/ (Stand: 12.02.2019)

Weiter gibt es in vielen Jugendarrestanstalten viele engagierte Leitungen und Mitarbeiter*innen, die als Ansprechpartner*innen für mögliche Projekte Kultureller Bildung fungieren können.

Stand: Februar 2019

12 Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich durch die eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

.....

Josefine Krause

Merseburg, 15.02.2019

13 Korrespondenzadresse

Josefine Krause